

Q-

II 32 143

GUNDLINGIANA MATERIA

CONTINUATA;

Oder allerhand,

Zur

Jurisprudenz, Philosophie,
Historie, Critic, Litteratur,

und übriger

Belehrsamkeit,

gehörige Sachen.



Drittes Stück.

1731.

GRUNDRISS
MATERIA
COGNITIVA

Inhalt des dritten Stücks:

- I. Sonderbarer Nutzen der Lehre, von Probabilitäten, in der Rechts-Gelahrtheit. p. 207
- II. Ob, in jeder Definitione Causali, den Endzweck des Definiti anzuführen, nöthig sey, oder nicht? p. 279
- III. Wie viel Haupt-Momenta, in einer jeden gelehrten Medication, müssen abgehandelt werden? p. 292



I.

Sonderbarer Nutzen der Lehre,
von Probabilitäten, in der Rechts-
Gelahrtheit.

Inhalt:

§. I. Was man sich, zu Aristotelis Zeiten, von der Wahrscheinlichkeit, vor einem Concept gemacht habe? Wie viel Thomastus, Rüdiger und Gundling, zu Ausbesserung dieser Lehre, contribuiret?

§. II. Werden zwey Haupt-Ursachen angezeigt, warum Aristoteles, nebst denen Peripheteticis, bis auf unsere Zeiten, keinen reellen Concept, von der Probabilität, formiren können? Die Confusion der Oratorie, mit der Logic, zu Aristotelis Zeiten. Vom Pruritu demonstrandi.

§. III. Nachricht von denen Dogmaticis und Scepticis. Wer, heut zu Tage, noch, unter erstere und letztere Sorte, mit zu rechnen sey?

§. IV. Die Mittel. Straffe, zwischen ungewissel, III. Stück.

ten Gewisheiten und bloßen Möglichkeiten, macht eine wahrscheinliche Wahrheit. Von welchen Objectis man demonstrativsche, und von welchen nur probable Wahrheiten erlangen könne? Ferner wird auch hier die Existenz der Probabilität, als notwendig, erwiesen.

§. V. Decidiret, ob die Philosophi, oder aber die Juristen, mehr schuld sind, daß die Lehre, von der Wahrscheinlichkeit, in der Jurisprudenz, bisher, so wenig genützet, und, dagegen, zu so vielen, groben, Juristischen, Fehlern, Anlaß gegeben habe? Ingleichen, was diejenigen, so, bishero, Topicam legalem, oder, von der Probabilitate Juridica, geschrieben, prästiret haben?

§. VI. Wird deduciret, wie

wie nöthig es sey, in der Rechts-Gelahrtheit, einen genauen Unterscheid zu machen, unter blossen Possibilitäten, und unter Wahrheiten, unter Vulgaren und Gelehrten, unter Demonstrativischen und probablen Wahrheiten. Ursachen, warum, fast in allen Process-Ordnungen, verboten ist, bey der Litis Contestation, zu antworten: Es kan seyn, daß ic. It. Es ist unmöglich, daß ic. Ferner, warum der Pruritus demonstrandi auch so sehr, in der Rechts-Gelahrtheit, einge-
rissen?

§. VII. Wird ausführlich erwiesen, daß die allermeisten, in der Jurisprudenz, vorkommende Casus und Materien keine andere, als wahrscheinliche, Wahrheiten ausmachen. Daß diese Unmerckung ihren Nutzen habe, illustriret der Autor, mit einem Exempel. Ob die Straffe, so, in denen Römischen Rechten, auf das Crimen læsæ Majestatis, gesetzt ist, zu billigen?

§. VIII. Ist der besondere, vielfältige, Nutzen voriger Anmerckung, noch

mit einem Exempel, illustriret. Wie das Juramentum Credulitatis & Veritatis, wesentlich, von einander, unterschieden sey, und, wem jenes, oder dieses, rechtlich könne zuerkannt werden? Was Richter, bey der Admonition, vor Abschwehrgung eines Juramenti Credulitatis, insonderheit, zu beobachten haben, und, wenn der schwehrende Theil, von der Præstation dergleichen Juramenti könne abgehalten werden? Ungleich, ob einer, der ein solches Eyb falsch abgeschworen, ein Perjurium begangen? Oder, ob, durch dergleichen Eybl. Diffession eines Documenti, der Gegenthell, eines Falles wegen graviret werde?

§. IX. Warum Erben gemeinlich die Relatio Juramenti zugelassen, Klägern hergegeben, wenn er, mit Erben, zu thun hat, dieselbe nicht verstatet werde. Item, warum die Eides-Leistung, in Ehre & Ächßl. i. zuweilen, verschoben wird, bis Minderjährige ihre Majorennität erlangt haben? Auch wenn der Cedent, an statt des

des Cessionarii, den Eyd abzusichwehren gehalten wird?

§. X. Was Thomafius, in feiner bekannten Difputation, *de Fide Juridica*, nutzbares gezeigt? Und warum die Rechts-Gelahrheit nicht, per *scientiam*, könne definiret werden?

§. XI. Vom eigentlichen Methodo eines Systematis Jurisprudentiæ. Philofophica Methodus fan, in der Rechts-Gelahrheit, eher adhibiret werden, als Methodus Mathematica & Scientifica.

§. XII. Deduciret, wie es zugehe, daß bey dem Proceffiren, das meiste, mit auf das blinde Glück, ankomme.

§. XIII. Ob, und wie fern die fo genannten Advocaten/Streiche erlaubet feyn, oder nicht? Wird allhier unterfuchet. Ingleichen, wie diese, von denen Chicanen derer Advocaten, unterschieden? Ein besondres Exempel einer Chicane, in Ehur-Sächßl. Landen.

§. XIV. Wird die Frage decidiret, ob ein Advocat einige, wahre, Umstände, die seinem Clienten

nachtheilig feyn, verschweigen dürffe, wenn er nicht, darum, befraget wird? Auf wie vielerley Art sich eine Unwahrheit äußern könne? Ein Richter darff nichts Falsches vordringen, und auch nichts Wahres verschweigen, oder übergehen. Worinne die Pflicht eines Advocati, überhaupt, beruhe? Wie er sich, bey wahrgenommenen Circumstantiis Contradictentibus, zu verhalten? Vorhandene Umstände, die des Clientens Sache difficult machen, selber auf die Bahne zu bringen, ist ein Advocat nicht schuldig. Die Pflicht eines Oratoris. Ob man *Facta negare* dürffe? Item, Ob man verbunden fey, wenn Kläger ein höheres Quantum libelliret, als man ihm schuldig ist, die eigentliche Schuld-Summe anzuzeigen? Auch in Criminalibus ist einem Defensor keine Chicane erlaubet.

§. XV. Unterfuchet, ob ein Advocat, in allen und jeden Sachen, mit gutem Gewiffen, patrociniren könne? *Id quod negatur*, respectu solcher Sachen,

so, in totum, demonstrative ungerecht seyn.

§. XVI. Wenn eine Sache, nur probabiliter ungerecht ist, muß sich ein Advocat ebenfalls derselben enthalten. Probabilitas ist auch eine Wahrheit, wie demonstratio, nur, daß beyde, gradu, von einander unterschieden sind. Eine mögliche Gerechtigkeit, oder auch Ungerechtigkeit, ist in Processualibus, in keine Consideration zu ziehen. Daferne die Haupt-Sache probabiliter ungerecht, so fan die Parth auch nicht probabilem litigandi causam vor sich haben.

§. XVII. Wie sich ein Advocat zu verhalten, wenn eine Rechts-Sache dubieux ist, so wohl, quoad Jus, als quoad Factum? Was ein Casus fortuitus ist? Wenn man, in Processibus, hazardiren möge? Daß eine Sache, gleich anfangs, quoad Factum, dubieux seyn könne, ist schwerlich zu glauben.

§. XVIII. Ein jeder Rechtsgelehrter muß eine gute Erfahrung, oder Wissenschaft, von allen, auch vulgäiren, Sachen, besi-

hen. Wie viel Respectu dessen, eine Juristische Concordanz nutzen könne?

§. XIX. Ein rechtschaffener Juriste muß alle drey Facultates, Intellectus, ziemlicher Massen, excoliren. Jedoch dergestalt, daß das Judicium, vor dem Ingenio, u. das Ingenium, vor der Memorie, prävalire. Wenn, hierzu, ein neigender Wille kommt, so wird es das wahre Naturell eines scharffsinnigen und gewissenhaftesten J.Cel. Das Naturell eines Chicaneurs.

§. XX. Es ist gar nützlich, wenn, an einer probablen Wahrheit, viele, von unterschiedlichen Naturell, zugleich, arbeiten. Warum hohe Obrigkeit, von den Unter-Nichtern, bey anbefohlner Berichtserstattung, gemeiniglich auch deren ohnmaßgebliches Gutachten erfordern? In zweifelhaften Process-Sachen, sich, bey unterschiedlichen Dicasteriis, informiren, oder auch unterschiedliche Urtheil, sonderlich, wenn es, zum Definitiv, kommt, ad Acta, einholen zu lassen, wird
vor

vor rathsam, gehalten. So handelt man auch kluglich, drey Advocaten beständig, in einer wichtigen Sache, zugleich mit einander, auf gewisse Masse, arbeiten zu lassen, oder wenigstens ihre etliche, gleich Anfangs des Processus, zu consuliren. Ob es rathsam, einen Advocaten, der negligent, abzubanken, und die Sache einem andern anzuvertrauen, dem sie noch nicht so

bekannt ist? Endlich wird noch ein merkwürdiger Fehler, derer Dicasteriorum, angemercket, und ein Mittel, zu dessen Verbesserung, suppeditiret.

§. XXI. Was die vielerleyen Opiniones derer Rechts-Lehrer wohl nutzen mögen? Besonderer Vorschlag, die Landes-Gesetze, mit gutem Nachdruck, zu lanciren.

§. XXII. Beschluß dieser Observation,

§. I.

Je Probabilität, oder Wahrscheinlichkeit, welche einige Verosimilia, Muthmassungen, it. Opiniones, Meynungen, auch wohl Fidem, nennen, u. s. w., ist ein gewisser Grad der Wahrheit, (conf. II. Stück Gundling. Contin. Art. II. §. I.) das leugnen, heut zu Tage, wohl die wenigsten mehr; Gleichwie dargegen ein Jedermann *Scientiam*, oder *Demonstrationem*, vor den höchsten Grad der Wahrheit, hält. Zu Aristotelis Zeiten aber, und so lange dessen Monarchie, unter denen Gelehrten, gedauert, wußten sie nicht, was sie eigentlich, aus der Wahrscheinlichkeit, machen solten. Bald war ihnen eine Possibilität und eine Probabilität einerley, oder sie wußten wenigstens nicht, diese beyde, von einander, recht zu unterscheiden; Bald hieß ein *Fucus Oratorius* eine Wahrscheinlichkeit; Bald

wurde solche, mit allerhand Luſtbus Ingenii, und ich weiß nicht, mit was noch mehr, confundiret. * Der ſeelige Herr Geheimer Rath, *Thomasius*, hat

* Der Hochberühmte Philoſophus unſerer Zeit, Hr. D. August Friedrich Müller, zu Leipzig, hat, in ſeiner, nur jüngſthin edirten, Philoſophie, ſich möglichſt laſſen angelegen ſeyn, den, heut zu Tage, ziemlich gefallenen Eſtimate des Ariſtoteles, einiger Maſſen, noch zu erhalten, wenn er demſelben die Einſicht, in diejenigen Lehren, zuſtehet, ſo, noſtro ævo, vollkommener ausgeführt ſind, oder wohl gar, vor neue Erfindungen, ausgegeben werden. Nur habe ihm die Gabe der Deutlichkeit ermanget. Und dahero hält Wohlgebachter Herr Dr. Müller in ſeiner Logic, p. 495. zwar davor, es ſcheine, als wann Ariſtoteles, auch in der Nominal- und Metaphyſical-Definition der Wahrſcheinlichkeit, mit denen heutigen Philoſophis, übereinſtimme. Er führt, zu dem Ende, den Locum *Analyt. Poſter. L. I. c. 27.*

an, alſo Ariſtoteles alſo ſchreibet: τὸ δ' ἐπιτηδὸν καὶ ἐπιτηδὸν διαφέρει τῷ ὄξει καὶ ὄξει, ὅτι ἢ μὲν ἐπιτηδὸν καθόλου καὶ δι' ἀναγκῶν, τὸ δὲ ἀναγκῶν ἢ ἐνδέχεται ἄλλως ἔχειν. Ἐστὶ δὲ τινὰ ἀληθῆ μὲν ὄντα, ἐνδεχόμενα δὲ καὶ ἄλλως ἔχειν.

d. i. *Scientia autem, & in quod Scientia cadit, à probabili & Opinione ita differet, quod Scientia sit universalis & pernecessaria & Necessaria autem aliter esse omnino nequeant: At sunt alia, quedam non minus vera, que aliter, ac esse deprehenduntur, esse possunt.* Allein der Herr Doctor kan, dem allen obgeachtet, Loc. cit. p. 496. nicht in Abrede ſeyn, Ariſtoteles habe den wahren Grund der acroamatiſchen, oder gelehrten, Wahrſcheinlichkeit gar nicht eingesehen, und alſo, in der Definitione Cauſali, etwas weit anders, darunter, verstanden, als deren Natur und Eigenschaft mit ſich bringet. Er
ſaga

Hat uns zwar ein grosses Licht, in der Vernunftss-
lehre, aufgesteckt. Doch kan ich nicht sagen,
dass er solte gewusst haben, die Wahrscheinlich-
keit adcurat genug und deutlich zu definiren.
Conf. S. IV. Ich schreibe solches aber nicht et-
wa, zu Verkleinerung seiner, in der gelehrten
Welt, erlangten Renomme. Wer die Ba hne,
zu einer Wahrheit, bricht, wird, selten einmahl,

D 4

die

sage nehmlich *Top. L. I. c. I.*
Ἐνδοξα δὲ τὰ δοθέντα πᾶσιν,
ἢ τοῖς πλείστοις, ἢ τοῖς σοφοῖς,
καὶ τοῖς ἴσοις, ἢ τοῖς πᾶσιν, ἢ
τοῖς πλείστοις, ἢ τοῖς μάλικ-
ἡγαγεμένοις καὶ ἔνδοξοις. Pro-
babilia sunt, quae videntur,
vel omnibus, vel plurimis,
vel sapientioribus. Et his-
terum vel omnibus, vel plu-
vimis, vel maxime claris &
celebribus. Woraus denn
deuslich erhellet, dass er
und, mit ihm, die Peripa-
theticci, eigentlich dasjeni-
ge probabel nennen, was,
sbhin, mit etwa einem und
dem andern argumento
exoterico, bewiesen und
scheinbahr gemacht wer-
de, als, unter welcher Art
derer Argumente, die U-
bereinstimmung, mit de-
nen gemeinen Meynun-
gen derer, vor die man,
vor andern, ein Præjudi-
cium autoritatis habe,
das vornehmste sey. Man

dürffe sich dannenhero
nicht wundern, saget der
Herr D. p. 497 dass, in des-
nen gemeinen Lehren derer
Peripatheticorum, von
der acroamatischen Wahr-
scheinlichkeit, so gar nichts
anzutreffen sey. Indem
man, in der wahren Acro-
amatischen Gelehrsamkeit,
insgemein, von gar keiner
bloßen Probabilität, son-
dern von nichts, als von
Demonstrationen, etwas
wissen wolle. Denn, was
man, von argumentis
probabilibus, oder Dia-
lecticis, bey ihnen, finde,
gehöre nicht, zur Gelehr-
samkeit selbst, sondern, zur
Art und Weise, dem Höbel
etwas beyzubringen; wel-
che Art derer Beweiss-
Gründe, deswegen, von
denen flügern Peripathe-
ticis, exoterica genennet
würden.

dieselbe auch, ganz und gar, ins reine zu bringen, vermögend seyn. Inzwischen ist es doch der Wahrheit gemäß, daß man, schwerlich, einen reellen, klaren und zulänglichen Concept, von der Probabilität, aus Thomasi Schriften, werde erlangen können. Sein Discipul, der Herr Rath, D. Andreas Rüdiger, in Leipzig, ist, unter andern, auch in diesem Stücke, noch glücklicher gewesen. Dieser ist nemlich, wahrhaftig, der erste, und, ich getraue mir, fast, zu behaupten, er sey, bis dato, auch noch der letzte, der die wahre Natur und Eigenschafft dieses gradus der Wahrheit vollkommen untersuchet, und uns eine deutliche Idee, davon, gemacht habe. * Was andere, nach ihm, hierinnen, gethan, ist selten mehr, als eine noch weitere Erklärung dieses Rüdigerischen Grundes. ** Zwar, besonders, unser seel. Herr Geheimde Rath, Gundling, hat auch, in seiner Logic P. II, c. 3. Sect. III. ex professo, und sonst, in seiner Schrifte

* Oftbelobter Herr D. August Friedrich Mül-ler giebt mir, hierinnen, Beyfall, wenn Er, in seiner Logic, p. 497. also schreibt: Herr Dr. Rüdiger, de sensu veri & falsi, lib. 3. ist, meines Wissens, der erste gewesen, der, von der acroamatischen, oder gelehrten, Wahrscheinlichkeit, et was sichtiges und der

Richtigkeit der Sache gemässes gezeiget.

** Vor andern hat mir Herrn Advocat, Gottfried August Hoffmanns, Lehre wohlgefallen, der, in seiner Klugheit hauffzubalten, p. 115. von der Wahrscheinlichkeit, wiewohl nur beyläufig, gehandelt, und selbige, in 10. Gradus abgethelet, hat.

Schriften, hin und wieder, von der Wahrscheinlichkeit, gehandelt. Allein ich muß, hierbey, die Wahrheit bekennen: Er hat es, meines Erachtens, in der That weiter nicht gebracht, als daß er, aufs höchste, Definitionem Logicam, seu Metaphysicam, von der Probabilität, gegeben, und solche, mit feinen Gleichnissen, zu illustriren gewußt. (*Conf. II. Stück, Gundling. Contin. Obf. II. §. I.*) Die wahre Definitio Causalis hergegen ist, in dessen Schriften, verborgen. Ich sage also nicht etwa, daß er gar keine Einsicht, in diese Art der Wahrheit, solte gehabt haben. Er hatte den Vorsatz gefasset, ganz neue Wahrheiten zu entdecken, und seine Meditationes nicht, auf anderer Gelehrten ihre Gedanken, zu gründen, oder fremde Arbeit, vor die seinige, auszugeben. Welchen Propos sein Naturell, um desto mehr, souteniiren half. Und daher glaube ich, er habe, um deswillen, auch, die Rüdigerischen Grund-Lehren der Probabilität fortzupflanzen, Bedenken getragen; Zumahl wenn man anbey nit bedencket, was ich, im I. Stück, *Obferv. III. §. 42. Contin. Gundling.* erinnert habe. Und gleichwohl wird doch schwehrlich Jemand solidere Gründe, von dieser Doctrine, erdencken können, als jetzt gemeldete Herrn D. Rüdigers sind.

§. II.

Warum sich aber zuvörderst Aristoteles, nebst denen Peripatheticis und deren Nachfolgern, keinen rechten Begriff, von der Probabilität, gemacht? ist billig hiebey zu untersuchen.

D 5

Herr

Herr D. August Friedrich Müller sagt, in dem 19. Capitel seiner Logic, p. 503. Aus dieser Beschreibung und Exempeln, ersiehet man, daß *Aristoteles*, nach seiner gewöhnlichen Scharffsichtigkeit, die rechten Gründe der Wahrscheinlichkeit gar leicht würde eingesehen haben, wenn nicht, eines theils, in der Gelehrsamkeit, der *pruritus demonstrandi*, den er sich, bey seinem grossen Fleisse, in *Metaphysicalischen* Untersuchungen, angewöhnet, andern theils aber, die *Dialectic* und *Redner-Kunst* seiner Zeiten, zu einem weit andern Begriffe, von der Wahrscheinlichkeit, ihn verleitet hätte. Zweifels ohne sind diese beyde Ursachen *Impedimenta* gewesen, warum die *Peripathetici*, so einige Zeit, nach dem *Aristotele*, gelebet, sich ebenfalls keinen richtigen Concept, von der *Probabilität*, gemachet haben. Die *Regierungs-Form* dasiger Orten und Zeiten war so beschaffen, daß die *Oratoria* das einzige Mittel war, wodurch die *Vornehmen* den *Pöbel* überreden konnten, den Willen dieses, nach dem andern, zu lencken. Darum bestund, damals, die größte *Erudition*, in einer klugen *Beredsamkeit*. Jedermann richtete demnach seinen Fleiß, hauptsächlich, hierauf. Und die *Exoratorische* Art der *Probabilität*, die sich, auf den gemeinen *Wahn* aller, oder doch der meisten, in gleichen, auf das *Vorurtheil* des *Ehrsuchens* berühmter Leute, gründet, konnte, vor andern, bey gedachter *Redner-Kunst*, vortrefflich gebraucht

brauchet werden. Dahero es kein Wunder, wenn Aristoteles, bey seiner Meynung, von der Wahrscheinlichkeit, dieselbe, vor Augen, gehabt. Es verhält sich dieses auch allerdings also. Denn Aristoteles nennet die Kunst, mit solcherley Gründen, wohl umzugehen, *Artem Topicam*, oder *Dialecticam*; Und die Schlüsse, die, auf dergleichen Gründen, beruhen, *Syllogismos Dialecticos*, oder *Topicos*; *Top. lib. I. c. I.* Nachgehends aber saget er: *Rhetor. Lib. I. c. 2.* von der Eloquence, ausdrücklich, daß sie sey *παράφύσσις τι τῆς Διαλεκτικῆς*, *Cognatum quid Dialectices*; Ingleichen *c. I. πρὸς ἐνίαν*, *ἂδ' εἰ τὴν ἀκριβεστάτην ἔχομεν ἐπισήμην, ρᾶδιον ἀπ' ἐκείνης πείσαι λέγουσας* *διδασκαλίας γὰρ ἐστὶν ὁ κατὰ τὴν ἐπισήμην λόγος, τὸτο δὲ ἀδύνατον* *ἀλλ' ἀνάγκη διὰ τῶν κοινῶν παιεῖσθαι τὰς πίσεις καὶ τὰς λύγας, ὡσπερ καὶ ἐν τοῖς τοπικοῖς ἐλέγομεν περὶ τῆς πρὸς τὰς πολλὰς ἐντευξέως.* *Oratori apud quosdam ne quidem, si acutissimam prodæ scientiam, facile succedet persuasio: Ad disciplinas enim & eruditionem pertinet, à scientia desumpta, oratio, qua impossibile erit Oratori quidquam proficere: Sed potius necesse est, ut argumenta persuadendi desumat à communibus; prout in Topicis, do modis. cum imperita hominum turba, disceptationes instituendi, jam diximus.* Ob nun schon, nachhero, mit Veränderung der Regiments-Forme, dieses Impedimentum, aus dem Wege, geräumet worden, so lieget doch denen meisten Gelehrten folgender Zeiten, auch noch bis dato, ein Stein des Anstoßers im Wege. Dieser ist
die

die andere, von Herrn D. Müllern, angeführte Ursache, so veranlasset, daß theils Gelehrte von der Probabilität, nicht so, wie es wohl seyn sollte, gedenken. Ich meyne, den, vormahls, und auch heut zu Tage noch, an vielen Orten, herrschenden *pruritus demonstrandi*. Vermöge solchen, will man, in der Gelehrsamkeit, nichts passiren lassen, als nur, was, mit einer absoluten Gewißheit, demonstriret werden kan. *conf. Locke de l'Entendement, Liv. 4. Ch. II. §. 10. und Rüdiger, de S. V. & F. Lib. 3. c. 1. Lit. a.* So gar auch bilden sich etliche ein, Hypothesen, oder Vermuthungen, von natürlichen Dingen, *Methodo Geometrica*, demonstriret zu haben. Wohlgedachter Herr Doct. Müller hat daher, mit Recht, geurtheilet, es könnte kein grösserer Aufschneider, in der Welt seyn, als der sich dergleichen rühmen wollen. *vid. ej. Log. p. 524.* Und solche Thorheit verdiene auch, in der That, daß man sie, vor eine besondere Art des unvernünftigen Scepticismi, halte. *ibid. p. 489.* Nur ist zu bewundern, daß diese Eitelkeit auch viele der Scharffsinnigsten, unter denen Gelehrten, zu unsern Zeiten, und vornehmlich die meisten Mathematicos, annoch verblendet. Wie sich denn, unter andern, nur jüngsthin, ein Theologus Anonymus nicht entblödet, in einem Schreiben, an einen andern Gottes-Gelehrten, von dem Geheimniß der Hochheiligsten Dreysaltigkeit, von sich zu rühmen, wie er seine, disfalls, angenommene Meynung, mit Ubereinstimmung aller, davon, handelnden Schrifft-Stellen, so gut,

gut, als mathematisch, demonstrieren könne und wolle. Woben besonders zu annotiren ist, daß der Herr *la Chapelle*, in dem Antworts-Schreiben, de anno 1729. zu Amsterdam, von diesem unbenaunten Theologo, bepläuffig, gedendet, er sey, in der *Mathesi*, wohl erfahren; derjenige aber, so ihme, wider den Herrn *la Chapelle*, in einem Brieffe, zu Utrecht, 1730. das Wort geredet, gar sehr rühmte, wie weit gedachter *Anonymus*, in der *Mathesi*, gekommen. Ein solches beweget mich dannhero, hiernechst auch noch insonderheit, nach dem Ursprunge dieses Irrthums, zu fragen. Die Antwort, hierauf, habe ich, in folgendem §. ertheilet.

§. III.

Zu denen Zeiten derer alten Philosophorum Griechenlandes entsprunden, unter andern auch, zwey Haupt-Spaltungen. Diejenigen, so der einen zugethan waren, nannte man *Dogmaticos*; Die andern, dargegen, *Scepticos*. Beyde haben sich, bis hierher, unter denen Gelehrten, fort geholffen. Jene, die *Dogmatici*, wolten nur lauter apodictische und untrügliche Gewisheiten zugeben. Was sie nicht, *Methodo Geometrica*, demonstrieren konnten, das hielten sie vor keine Wahrheit. Und dieser Demonstration-Küßel vergnügte, vor andern, auch den *Aristotelem*, mit seinen Nachfolgern, denen *Peripatheticis*. Denn *Aristoteles* war denen *Metaphysicalischen Speculationibus* gar zu sehr ergeben. *conf. §. II.* Diese verleiteten ihn daher, auch in andern *Disciplinen*, nichts, vor wahr, anzuj

anzunehmen, was nicht, mit ungezweifelster Gewißheit, demonstriret werden konnte. Pyrrho hergegen war der Urrheber der Sceptischen Secte. Die handgreiffliche Prahlerey derer Dogmaticorum veranlassete diesen, sich dem eiteln Wahne derselben entgegen zu stellen. Er hat auch, Zweiffels ohne, ihre Thorheit sattfam eingesehen. Dahero ihm Gallendus, das Wort zu reden, kein Bedencken getragen. * Nur ist dennoch, in der That, zu betrauren, daß Pyrrho und nach ihm, die so genannten Sceptici die Mittel-Strasse verfehlet. Theils gaben sie nehmlich gar keine Gewißheit zu, wenigstens nicht in denen Idealen Wahrheiten; theils drungen sie, auf eine Indifferentiam opinionum, das ist, sie stauirten nichts, als bloße Possibilitäten, deren Gegentheil eben so möglich, und also jener Möglichkeit gleichgültig, ist. Sie merkten solcherstalt beydes, Demonstrativische und Probable, Wahrheiten, aus, ** und ließen dargegen nichts mehr übrig, als gängliche Ungewißheiten. Da nun aber Aristoteles, als ein Dogmaticus, dem ohn-

* Aus was Ursachen der Herr G. N. Thomafius einen Dogmaticum, vor schlimmer und gefäbelter, hält, als einen Scepticum, sann, in seiner Disputation *de Fide Juridica* C. 1. §. 34. p. 19. & 20. nachgelesen werden.

** Der seel. Herr G. N.

Thomafius irret also, wenn er, in *Disput. de Fide Juridica* §. 32. C. 2. §. 55. in denen Gedancken stehet, daß die Sceptici niemals de existentia Verosimilitudinis, sonderq nur de Veritatibus certis gezwisfelt hätten. Das in dem

ohngeachtet, viele 100. ja 1000. Jahre, unter
 denen Gelehrten, geherrschet; vornehmlich, so
 lange die Grillen derer Scholasticorum tyran-
 nisirten; als ist leicht zu erachten, daß, diese
 lange Zeit über, der Mittel-Weg, zwischen de-
 nen beyden Extremis derer Dogmaticorum und
 Scepticorum, verborgen geblieben. Und dieses
 ist die wahre Ursache, warum man, bishero,
 wenig, um den Grund der Lehre, von der
 Wahrscheinlichkeit, bekümmert, und warum,
 auch noch, die meisten, von dem Demonstrati-
 ons-Eyfer, geküßelt werden? Bey dem allen
 aber bewundere ich, hauptsächlich, wie, vollends,
 heut zu Tage, diejenigen, ihre Lehre zu rechtfer-
 tigen, sich getrauen, so die Gelehrsamkeit, oder
 Welt-Weisheit, vor eine Wissenschaft aller
 möglichen Dinge, wie und warum sie möglich
 sind, ausgeben, und, noch darzu, alle dergleichen
 Possibilitäten, nur Methodo Geometrica, de-
 monstriren wollen. Dis heisset, in der That,
 nichts, wenigstens nichts reelles, demonstriren;
 oder Ungewißheit mit zur Wahrheit machen.
 Und soll ich deutlicher schreiben, so verknüpfen
 sie, ganz ungerimter Weise, den Scepticismum,
 mit dem Dogmaticismo. Sie widersprechen
 sich demnach selbst, wenn sie gleich alles dasje-
 nige Möglich nennen, was seyn kan, es mag,
 entweder würcklich da seyn, oder nicht. Denn,
 gesetzt auch, es ist würcklich da, so kan man doch,
 in wenigsten Fällen, demonstriren, wie und war-
 um sie, solchergestalt, möglich sind. Zu geschwe-
 gen, daß mögliche Dinge, wenn sie auch würck-
 lich

lich existiren, schon was weit mehrers, als pure Possibilitäten, sind, und deswegen, eigentlich zu reden, keine Möglichkeit mehr können genennet werden. Nicht haben mögliche Dinge allein, noch nicht, weder flug, noch verständig, machen können, ob ich schon gewußt, wie oder warum sie möglich sind? Possibilitäten lassen allezeit eine gleichgültige Möglichkeit derer selbst zu. * Alle Demonstrativische Wahrheiten aber schliessen die Possibilität des Gegentheils aus. Und daher glaube ich nicht, daß diese Art derer Gelehrten vorgedachten Fehler, derer Alten, verbessert werde. Ich zehle sie vielmehr, billig, mit unter die Dogmaticos; daferne ihnen der verhaßte Name eines Sceptici unleidlich ist. Zwar, bereits *Cartesius* suchte, zweiffels ohne, mit seinem Principio, denen Dogmaticis wehe zu thun. Alleine, wann er nur nicht, *de omnibus*, dubitiret hätte; mit hin auch, von unmittelbaren Wahrheiten, die selbst die ersten Principia sind. Er verdienete daher billig, daß ihn die Dogmatici, mit diesem seinen veritablen Scepticismo, verlachen mußten.

§. IV.

Bei so gestalten Sachen nun gehöret es sich zwar, *Dogmaticè* zu dubitiren. ** Wir dürfen aber

* Ich halte daher vor
nöthig, die wahren Eiaens-
schaften und Natur bloßer
Möglichkeiten besser, und
noch weiter, als bishero,
von denen Gelehrten, ge-
sehen ist, zu untersu-
chen.
** Daher hat der seel.
Herr G. N. Thomadius,
in

aber auch, bey alle dem, die Mittel-Strasse, zwischen denen Dogmaticis und Scepticis, nicht verfechten. Dencke also nur, von Conclusio-nibus, zu dubitiren, sey erlaubet, länger nicht, als bis du die Principia reifflicher erwogen, und, nichin, einen zulänglichen Grund deines Bey-falls gefunden hast. Hier aber must du auch einigen Dingen eine unumstößliche Gewißheit zugestehen; noch andern hergegen must du ih-ren rechten Werth zu setzen wissen. Du darffst nemlich nicht alle Dinge, in die Classe gänglicher Gewißheit, erheben; Aber es ist auch nicht ver-stattet, alle und iede Objecta, in die Classe gäng-licher Ungewißheiten, oder blosser Möglichkei-ten, herunter zu setzen, wenn deren gängliche Gewißheit ermangelt. Und das ist eben so viel, als wenn wir einige Dinge nur vor wahrschein-lich, halten. Fragst du insonderheit, von wel-chen Objectis, man demonstrativische, und, von welchen probable, Wahrheiten erlangen kön-ne? So mercke: Mathematische und Metaphy-sicalische Sachen gehören, zur erstern Classe. Dargegen Res Physica, Historica & Prudentia, und insonderheit alle politische Sachen, die ande-re Classe constituiren. Die Raison dieses Un-terchiedes beruhet, auf denen Grängen der Em-pfin-

in dieser Absicht, gar recht,
wenn er, in angezogener
Disputat. de Fide Juridica,
C. 1. s. 34. p. 20. schreibt:

mehr ad quietem Sceptici-
smum, als ad rixosam Dog-
maticismum incliniren, Cre-
dens enim Philosophia magis
apta ad quietem.

III. Stück.

¶

pfundung unserer Sinne. Denn gleichwie Sen-
 sio das Principium cognoscendi generale, d. i.
 aller Wahrheiten ist; also kan auch nicht in Zweifel
 gezogen werden, diese, die Sinne, sehen, in ihren
 Empfindungen, dermassen endlich und um-
 schränkter, daß wir nur ein wenig von der
 würcklichen Existenz desjenigen, was wir urthei-
 len, nach allen seinen Nexibus, vermittelst
 derer Sinne, an denen Objectis selbst, zu emp-
 finden, vermögend. Was nun solcher Ge-
 stalt, noch in die Sinne fällt, oder, aus diesen,
 durch untrügliche Folge, kan geschlossen werden,
 erkennen wir, erstern Falls, ostensive, und im
 letztern Falle, mit, in Specie, so genannter de-
 monstrativerischer Gewisheit. Solches alles
 sind nichts anders, als, zum Theil, einige Effe-
 ctus; nehmlich die Quantitäten. Und, da-
 mit, gehet die Mathesis um. Theils aber und
 der Ueberrest derer so sinnlichen Sachen sind
 die Abstracta Metaphysica, oder die Existenzen
 derer Dinge; mit welchen die Metaphysic zu
 thun hat. Doch auch vieles, seiner Existenz
 nach, ja, hiernächst, das meiste und wichtigste,
 in der Natur, ich meyne, die Abstracta Disci-
 plinalia, oder die Grund, Ursachen und das We-
 sen derer Dinge, die da existiren, fällt nicht, vor-
 gedachter Massen, in die Sinne; weder unmit-
 telbar, noch, durch gewisse Folgerungen, aus de-
 rer Empfindungen. Solche Dinge nun sind
 eben, theils Res Physicæ, theils Historicæ, theils
 Res Prudentiæ. Diese bleiben dennoch denen
 Sinnen beständig verborgen. Wenn wir uns
 auch

auch schon, aufs möglichste bemühen, durch alle Arten der Schlüsse, unsere Erkenntniß zu erweitern, so bringen wir sie dennoch nicht höher, als auf eine Erkenntniß der Möglichkeit solcher Dinge, welche keinesweges, an denen Objectis selbst, empfunden wird. Gleichwohl ist doch das Wesen existirender Dinge was würckliches. Alles aber, was wahr, oder würcklich ist, muß nothwendig möglich seyn. Dahero müssen dann nothwendig auch einige, unter denen Possibilitäten, würckliche Wahrheiten seyn; und zwar nicht nur solche Wahrheiten, die man, à priori, einsehen kan, d. i. demonstrativische; sondern auch solche, die Ort und die Natur unserer Geschicklichkeiten, sie nur zu vermuthen, überlassen hat. * Verstehe wahrscheinliche Wahrheiten, die einzig, à Posteriori, können erkannt werden. Da wir nehmlich, statt der sinnlichen Empfindung, eine Möglichkeit, zum Grunde, supponiren, und sodann versuchen, ob wir, durch eine vernunftmäßige Collation der, mit denen, noch sinnlichen, Umständen des zu erforschenden Dinges, übereinstimmenden, supponirten, Possibilität, das, denen Sinnen unbekante, Wesen einer Sache, wahrscheinlich, errathen können? *conf. II. Stück Gundling.*
Cont.

* Welchergestalt der bereits oft angeführte Thomasius die Existenz der Wahrscheinlichkeit zu erweisen, sich bemühet, und dasjenige, was etwa, wi-

der selbige, könne eingewendet werden, widerleget hat, siehe in seiner Disput. *de Fide Jurid.* p. 41. & seqq. sonderlich aber p. 54. & 55.

Cont. Obs. II. S. 1. Item den XVI. S. gegenwärtiger Observ.

S. V.

Du wirst, solcher Gestalt, sattsam verstehen, warum man, auch in denen wichtigsten Disciplinen und Facultäten der Gelehrsamkeit, mit der gelehrten Probabilität, müsse zufrieden seyn, wenn, wie öftters, keine gänzliche Gewißheit einer Sache kan erlanget werden. *Erinnere dich zu dem Ende, nur dabey, was ich S. I. & II. deduciret habe, daß eine Probabilität ebenfalls eine Wahrheit sey. conf. S. XVI. Inzwischen brauche ich es nicht, weitläufftig zu untersuchen, ob mehr die Philosophi, oder die Juristen mehr, Schuld sind, daß, dem ohngeachtet, die Lehre, von der Probabilität, in der Rechts-Gelehrtheit, bis dato, nicht sonderlich genüzet habe. Non-Enti nulla sunt Prædicata. Da sich die Philosophen, zeithero, keinen reellen Concept, von der Wahrscheinlichkeit, gemacht, conf. S. III. wie hat diese Lehre wohl, in der Jurisprudenz, was nutzen können? Sind dannenhero gleich viele Wahrheiten, conf. S. S. VII. & VIII. hierinnen, wahrscheinlich, abgehandelt worden, so ist doch dieses, gleichsam casu fortuito, geschehen. Es ist ein blindes Glück, wenn eine blinde Henne ein solches Körnlein gefunden hat. Und unsere Herren J. r. konnten ehedem keine andere, als confuse und obscure, Ideen, * von sol-*

* Ich glaube dieß Haupt- | Confusion veranlasset,
Ursache, so dergleichen | sey dieses, daß, in Vita
Ci-

solchen Wahrheiten, haben. Es war ihnen nicht unbekannt, daß Menschen, und auch Wahrheiten, in dieser Welt, wären; ob es aber Büßigen, oder Mägdgen; Demonstrationes, oder Probabilitäten, und welche, von beyden, dieser, oder jener, Wahrheit könne zugeschrieben werden, war ihrer Schwachheit verborgen. Wannhero du dich nicht wundern darffst, daß, in allen Arten der Rechts-Gelahrheit, so viel grobe Schnitzer und Irthümer begangen worden, und noch, bis dato, mit unterlauffen. Zwar ich erinnere mich, anben, ehemals des *Ger. Noodt* Libr. III. de Probabil. Juris Civil. gelesen zu haben, worüber, nachgehends, *Christfried Wachstler* einen Commentarium geschrieben hat, der anno 1681. zu Wittenberg, heraus gekommen. Allein der Concept, den sich beyde, Noodt und Wachstler, von der Probabilität, gemacht schmecket einzig, nach dem Aristotelico. Es ist darum leichte zu erachten, daß ich, aus diesem ihrem Buche, eben so wenig Trost schöpfen können, als aus *Martini Schickardi*, oder auch *Adriani Beieri*, *Logica Juridica*, oder etwa aus *Oldendorpii* & *Nicolai Everhardi Topica Leg.* oder auch aus *Matth. Stephan.* und *D. Potts Dial. Jur.* und andern

Civili und in der Rechts-Gelahrheit, öftters Verosimilia eben so viel gelten, als Demonstrationes. Warum dieses, siehe, in

folgendem Stücke, Obf. I. Eine noch andere Raison habe ich §. VI. in fine angezeiget.

andern mehr; * Ob sie schon allerseits die löbliche Intention gehabt, die dunkeln Alterthümer unserer Rechts-Gelahrtheit zu erleuchten. Sie machen, zu dem Ende, zwar wohl einen Unterschied, inter Probationem *Artificialem* & *Inartificialem*; Davon erstere, auf einen, von ihnen so genannten Syllogismum Topicum, oder Probabilem, sich gründen soll. Bemerkte aber nur ihre eigentlichen Gründe, so wirst du, ohnschwehr, wahrnehmen, daß sie einer, wie der andere, annoch im Finstern tappen. Ihre Aristotelischen Principia sind nicht solid und sufficient. Sie richten, darmit, eben so wenig aus, als ihre Vorfahren; Indem sie sich bemühen, ein Obscurum, per æque Obscurum, zu erläutern. Dahero halten sie auch öftters Inartificialem Probationem einer Sache vor nöthig, die doch vielmehr Artificialem Probationem erfordert, & vice versa. Was übrigens der seel. Herr G. R. Thomafius, in seiner bekannten Disp. de Fide Historica & Juridica, bey dieser Materie, mögliches präctiret, oder nicht, werde ich, bey anderer Gelegenheit, anzumerken, nicht in Vergessenheit stellen. Conf. S. X. Ingleichen die Obs. I. nechst künfftigen Stückes.

§. VI.

* Herr D. Wideburg, in seinem, jüngsthin, zu Halle, edirten Programmate, de eo, quod nimium est, in Jurispr. Rom. giebt mir Beyfall, wenn er, von diesen und andern ihres gleichens mehr, p. 91, also schreibt: *Certe hi omnes, nimis studio, officium Juris prudentie, animosque distrahunt, parumque ad usum conferunt,*

§. VI.

Die Rechts-Gelahrheit muß mit Wahrheiten umgehen, eben wie die Theologie, die Medicin und Philosophie. Denn die Jurisprudenz hat, mit Recht und Unrechte, zu thun. Dieses besides aber ist nichts anders, als eine würckliche Art der Wahrheit und der Falschheit: Nämlich eine Moralsche. Hiernächst bedende auch nur: Die Rechts-Gelahrheit ist eine Specie und Stück der Gelehrsamkeit. Nun hat diese, nur mit Wahrheiten, zu thun, wie ich, in der II. Obl. dieses Stückes, mit mehrern, ausgeführet habe. Und, deswegen, müssen auch Juristische Wahrheiten, in soferne sie Juristisch sind, durchgehends, gelehrte Wahrheiten seyn. *Conf. tit. lor. Vulgaire* gehören miehin, eigentlich, nicht mit zur Rechts-Gelahrheit, ob sie schon, mit unter, vorkommen. Es ist dannhero nöthig, auch im Jure. einen genauen Unterscheid zu machen, unter Possibilitäten und Wahrheiten; Unter Gelehrten und Ungelehrten Wahrheiten; Unter demonstrativischen und wahrscheinlichen. * Blossse Möglichkeiten nutzen, in der Jurisprudenz, wie in anderer Gelehrsamkeit wenig;

P 4

Ohne

* *Dn. Jacob. Frid. Ludorici* sagt, in seiner Inaugur. Disput. de *Presumpt. Bonitatis* p. 8. §. 6. Scilicet res omnes, quæ in quaestione justæ atque in intellectu nostri, aut, si propius ad Discipli-

nam Juris & Scopum nostrum applicare maxime, respectu Judicis, vel sunt omnino certæ, vel sunt quadantenus tantum certæ, vel denique plane incognitæ, seu incertæ, conf. insuper §. VII. dieses Stückes.

Ohne daß sie, vor den, schon praesupponirten, Grund, zu Demonstrationibus und Probabilitäten, müssen angesehen werden. Hüte dich demnach wohl, daß du nicht zufahrest, und, auf vorhandene, pure, Possibilität ein Verfahren, auch nur generalem Inquisitionem, u. s. f. veranlassest, oder gar Inquisiten condemnirest, und Beklagten, wegen einer nur möglichen Exception, absolvirest. Titius ist ein wahrhaftig frommer und unschuldiger Mann, und dennoch ist es möglich, daß er den verübten Todtschlag kan begangē haben. Woltest du, deswegen, wider ihn, inquiren, so hättest du dergleichen Befugniß auch, wider alle, andere, Menschen, die, unter deiner Jurisdiction, stehen, ohne einzigen Unterschied. Ist aber nicht wahr, nur gewisse Indicia, so Titium graviren, das ist, die jetzt gedachte Possibilität, zu diesem, oder jenem, Grad der Probabilität, verhelffen, geben dir erst Befugniß, wider ihn, auf diese, oder andere, Art, zu procediren? Solchemnach erkennest du auch, hierbey, leicht, warum, nach denen meisten Process-Ordnungen, sonderlich, in der Chur-Sächsischen, bey der Litis-Contestation, nicht erlaubet werde, per Possibilitatem, zu antworten; Nehmlich: Es könne seyn, oder auch, es könne nicht seyn, daß Titius Geld geborget habe. Denn Possē non est esse. Man weiß, auf solche Weise, noch gar nicht, was geantwortet ist; Ob es geborget sey, oder ob Cajus nur glaube, daß es geborget worden? Zudem läßt sich die Impossibilität eines Facti, in sensu Philosophi-

sophico, niemals absolute assertiren. Und daher kan nicht verstatet werden, Litem dermassen, negative, zu contestiren: Es sey ohnmöglich, daß Titius Geld geborget habe. Aus eben diesen Ursachen, würde man folglich ganz vergebliche Arbeit thun, wann man sich, im Beweis einer Sache, bemühen wolte, nichts mehr, als die Möglichkeit des Facti, bezubringen. Der Richter darff kaum die geringste Reflexion, auf einen solchen Beweis, machen, u. s. w.* Wir haben aber auch, in der Rechts-Gelahrheit, nicht lauter Demonstrationes; Es giebt allerdings auch Probabilitäten, unter Juristischen Wahrheiten. Sonst wäre wenigstens es unmöglich, daß, iemals, ein, nur vernünfftig gesprochenes, Urtheil könnte reformiret werden. Eine Bescheinung Summarischer Sachen, so man, zum Unterschied der Probation, oder des Beweises, in Processu ordinario, Demonstrationem nennet, ist eben so wenig, allezeit, demonstrativ, als jene; Und die Probation, eben so wenig, allezeit, als die Meynung derer Philosophorum, vom motu annuo der Erden, und andere Physikalische, oder auch Politische, Hypotheses mehr. Du darffst dich anbey nicht verwundern, wenn du, hiernächst, wahrnehmen must, daß der Pruritus demonstrandi, in Jure, so weit, als in der Philo-

* Ich werde künfftig, in möglicher Dinge, auch bey einer besondern Observa- tion, mit mehrern, aus- vorfallenden Rechts-Sa- sätzen, recht klug verhalten führen, wie man sich, Re- spective möglicher und un- solle?

Philosophie, um sich gefressen. Die Herren Juristen, so den verhassten Character eines Rabulistikens, oder Legistens, noch verabscheuen, erkennen wohl, daß sie zugleich auch Philosophen seyn müssen. Diesen aber schiene, vor Zeiten, und auch noch vielen voricko, fast ohnmöglich, die Philosophische Abgötterey zu vermeiden, womit man denen Aristotelischen Lehren, blindlings zugethan. Wie nun dieser dem Pruritu demonstrand, mit Seel und Leib, ergeben gewesen, *conf. S. III.* So konnte es nicht anders seyn, diese Wurzel mußte, in dem Grund und Boden der Jurisprudenz, eben sowohl ausschlagen, und wilde, schädliche, * Früchte tragen. *conf. Nor. S. V.*

S. VII.

Alleine nunmehr glaube ich, du werdest doch einmahl lernen deine Vernunft-Augen öffnen. Siehe nur, wie wenig Wahrheiten, in der Rechts-Gelahrheit, demonstrativ, und wie viele, ja die allermeisten, dagegen nicht mehr, als
pro-

<p>* Philosophia enim, Scientiam jactans, turbas semper peperit & rixas. Thom. Disp. de Fide Juridica p. 20. Daß man dieses auch, von unserer Rechts-Gelahrheit könne und müsse prædiciren, ist kein Zweifel. Wie denn noch überdis, ermeldeter</p>	<p>Thomasius loc. cit. von solchen unvernünftigen Dogmaticis, merkwürdig schreibt: Imo etiam ea, quæ sciri possunt, & quæ putat, se scire, vera non scit, sed credit, quia totus præjudicio autoritatis est immeritus.</p>
---	--

probabel, sind? * *Gilkenius* mag sich daher, in seinem Tractat: *Jurisprudentiam esse scientiam proprie dictam*, bemühen, wie er will, zu erweisen, daß die meisten, Juristischen, Wahrheiten demonstrativ wären; auch so viele *Scriptores* derer so genannten *Rationalium LL. positivarum*, als *Antonius Faber*, *Joh. Baptista Vivianus*, *Manzuius*, und andere mehr, mögen sich immerhin bemühen, fast alle *Rationes Legum Romanarum & Juris Canonici*, als evident und necessair, zu demonstriren, du mußt gleichwohl eines andern convinciret seyn. Hat doch bereits *Augustus Matthæcius*, in *Lib. I. de via Juris, cap. VIII. n. 30. & seq.* solche Meinungen zu refutiren gesucht, ohnerachtet dieser so wenig, als *Gilkenius*, *Faber*, *Vivianus*, *Manzuius* und mehrere ihres gleichens, in die eigentliche Natur und Unterschied demonstrativischer und wahrscheinlicher Wahrheiten, wahre Einsicht gehabt, oder haben können. Die eigentliche Beschaffenheit aber und Qualität der Juristey und derer, dahin, ge-

höri-

* Der Herr *G. R. Thomalius* ist, Zweifels ohne, dieser, meiner, Meinung zugethan, wenn er, in seiner *Disput. de Fide Juridica, p. 20.* ausdrücklich folgert: *Pleraque credimus, paucissima scimus.* Ingleichen: *ut, in omnibus Disciplinis, dantur errores communes, ita & in omnibus, dantur plures verosimilitudines & paucissima & valde sim-*

plites veritates certa. §. 34. Und noch mehr: *Quinimo ad vitam tranquille agendum, als dessen Beförderung der Rechts-Gelahrheit Endzweck ist, non requiritur, certitudo, sed verosimilitudo.* *Ibid.* Zu übrigen kann auch deswegen *D. Rüdigers Sens. V. & F. Lib. 3. C. 1. lit. a. f.* nachgesehen werden.

höriger Materien machen das Gegentheil klar und unwidersprechlich. Das allermeiste nemlich, was, in Jure, vorkömmt, sind, entweder Historische, oder Politische Sachen, oder andere Res Prudentia. Dieses bist du nicht in Abrede. Von solchen Dingen nun allerseits, kan man, selten, andere, als wahrscheinliche, Wahrheiten erlangen. Conf. S. IV. Zudem ist die Rechts-Gelahrheit eine Prudenz. Der Nahme Jurisprudenz lehret dich solches wenigstens. Aber alle Klugheit, oder Prudenz, bestehet, wo nicht durchgehends, doch größten Theils, aus probablen Wahrheiten. Denn die Klugheit ist eine Geschicklichkeit, zu Erlangung eines gewissen Endzwecks, adæquate Mittel zu erfinden und zu appliciren. * Zwar hat man, bey jedem Mit-

tel,

* Mir fällt noch eine andere Raison dessen bey, als ich, in Thomasi tezt allegirter Disput. de Fide Juridica p. 20. auch diese Worte annotirte: *Universalia, si non pleræque, saltem possibilia, verosimilia sunt.* Weil nemlich die Jura, in unserer Jurisprudenz, nichts anders, als Universalia, oder allgemeine Regeln, sind. Zudem, so soll die Rechts-Gelahrheit adæquate Mittel erfinden und appliciren. Der Grund hierzu ist des Mittels Endzweck. Denn ein jedes Mittel verhält sich

gegen seinen Finem, eben als wie ein Effectus, gegen seine Causam. Aus der Natur und Eigenschafft eines Endzwecks und Mittels lassen sich demnach adæquate Mittel erfinden. *Essentias autem omnes rerum ignoramus. Thom. loc. cit. D. i.* wir haben nur eine wahrscheinliche Erkenntnis und Wissenschaft von selbigen. Und dahero können, auch hoc respectu, in der Jurisprud. die wenigsten Wahrheiten demonstrativ sequi.

tel zweyerley zu beobachten. Dessen Justiz so wohl, als dessen Klugheit. J. E. die Straffen, als gewisse Mittel, dürfen niemahls der Gerechtigkeit contrair seyn. Dahero auch Herr D. August Müller, in seinem *Jure Natura* C. 19. P. 722. ganz vernünftig urtheilet, wie es ein wenig zu harte, wenn, unter andern, L. 5. S. 1. C. de L. Jul. Majest. von dem Laster der beleidigten Majestät, verordnet, daß, auch die Kinder eines solchen Missethätters, an der Infamia ihres Vaters, Theil haben, und aller Erbschaften, so gar ihrer Aunderwandten, verlustig, das Leben aber, so sie, von Rechtswegen, ebenfalls verlohren, ihnen, nur noch aus Gnaden, geschenkt seyn solle: Denn, der gesunden Vernunft nach, ist nur derjenige zu bestraffen, der das Verbrechen begangen hat. Und da nun hiernechst, respectu Justitiae, größten Theils, wo nicht durchgehends, demonstrativische Wahrheiten, ja auch so gar, was die Klugheit derer Mittel anbelangt, nicht alles probable Wahrheiten, erfordert; So möchte es mithin das Ansehn gewinnen, als ob, allerdings, die meisten Wahrheiten, so, in der Rechts-Gelahrheit, vorkommen, demonstrativische wären. Gleichwohl aber, und weil dennoch, was, in Ansehung der Gerechtigkeit, zur Prudenz, erfordert wird, die Klugheit schon präsupponiret, und also, eigentlich darvon zu reden, dazu nicht gehöret; Andern Theils hergegen bereits verschiedene gelehrte, Männer gültlich erwiesen haben, daß die wenigsten Wahrheiten, respectu der Klugheit derer Mittel, demon-

monstrativ sind; Inmassen, obgleich die meisten, oder auch alle, Umstände, aus dergleichen Hypothesibus, demonstrative könnten gefolgert werden, die Haupt-Wahrheit dargegen, oder die Hypothesis selbst, sonderlich quoad applicationem Mediorum, nicht demonstrativ, sondern nur probable, ist, wie, aus unterschiedlichen Exemp-
 plis folgender §§. deutlich erhellen wird; So bleiber, bey so gestaltten Sachen, unumstößlich, daß die allermeisten Wahrheiten, womit die Jurisprudenz, zu thun hat, nur probable sind. Bedencke hierbey nicht etwa, diese Anmerckung sey eine Grille. Sie ist erheblich genug. Du mußt nehmlich einen genauen Unterschied zu machen wissen, unter solchen vorkommenden Materien und Fällen, die demonstrativ, und unter solchen, die wahrscheinlich, sind; Du magst dich, auf eine Art der Rechts-Gelahrheit, appliciren, auf welche es nur sey. Denn, auch die wahrscheinlichste, Hypothesis kan man nicht vor demonstrativ halten; Sie admittiret Possibilitatem contrariae Hypotheses. Anders aber wird verfahren, circa veritates demonstrativas, und wiederum ganz anders ist die Procedur circa Probabilitates; Und solches alles muß man auch im Jure accurat beobachten. Ausser diesem Unterschied wirst du dahero nicht einmahl die Raison der bekantten, practischen, Rechts-Regul, *quod in confessum nulla alia sint partes, quam condemnatio*,* ergründen können. Bedenckest du
 dar-

* Vide Dn. Jacobi Friederici Ludovici Disputationem Inauguralem de Presumptione bonitatis P. 8. §. 7.

dargegen, daß ein umständliches, freywilliges Bekännniß eine gewisse, demonstrativische, ja ostensivische, Wahrheit des geklagten Facti, zumahl in sensu Juridico, ausmache; so wirst du auch leicht erkennen, daß, sodann, nichts mehr übrig sey, als Applicatio Juris ad Factum, die, in Ermanglung erheblicher und gegründeter Exceptionum, Condemnatoriam sententiam effectuire. Well eine demonstrativische Wahrheit keine Hypothesin oppositam zulasset.

§. VIII.

Dir sind, hiernächst, in Processualibus, zweyerley Species Juramentorum bekannt worden. Juramentum *Credulitatis* & *Veritatis*. Ich glaube aber, es sey dir dem ohngeachtet der wesentliche Unterschied zwischen beyderley Endschwüren, bis dato, noch verholen; Wo du nicht gar, etwa, in denen Gedanken stehest, das Juramentum *Credulitatis* werde, wegen keiner Wahrheit, abgeschwöhren, sondern nur das Juramentum *Veritatis*. * Jenes, das Juramentum *Credulitatis*, läßt man nehmlich, nur in denenjenigen Fällen, zuerkennen und abschwöhren, wenn dem schwöhrenden Part die bloße Möglichkeit des streitigen Objecti, durch Ubereinstimmung gewisser, ihm, in die Sinne, fallender Umstände desselbigen, glaubwürdig gemacht wird, nicht aber demonstrativ ist; D. i. wenn er schwöh-

ren

* Debet enim omne Juramentum tres habere comites: Justitiam, Veritatem, & discretio-

nem. A. C. 21st Christus 26.
bic D. C. 6. jurabunt C. 32.
qu. 1. c. 2. Animadvertent-
dum. C. 32, qu. 2.

ren kan, wie er würklich glaube, daß das Objectum Litis sich so, oder nicht so, verhalte. Zu dergleichen Eydschwühen werden nun gemeinlich, unter andern, auch Erben und Vormünder angehalten. Vid. *Chur-Sächsl. de anno 1723. erl. Proceß-Ordnung ad Tit. XIII. § 4.* Z. E. Cajus belanget des verstorbenen Titii noch unmündige Kinder und Erben, wegen eines Darlehns, von 100. Thlr. Nun kan es seyn, daß der Defunctus die 100. Thlr. dem Cajo geborget, es kan auch nicht seyn, beydes ist möglich. Weil aber Cajus, zum Beweis seiner Forderung, ein Document produciret, darinnen jedoch, nicht nur, bey denen Jahr-Zahlen und bey der Summe, Rasuren hervor scheinen, sondern auch die Unterschrift und das derselben beygesetzte Pittschier verdächtig ist; Massen die Vormünder solches, mit vielen, andern, eigenhändigen, Unterschriften des Titii, collationiret, und, dadurch, wahrgenommen, daß jene, im wenigsten, einer, von diesen, gleiche; Man auch hiernächst in der Verlassenschaft des Defuncti, zwar dreyerley Pertschafft gefunden, deren sich Titius, bey seinem Leben, bedienet gehabt; Alleine keines dererselben mit dem, im Documento, beygedruckten Signet, überein trifft; Ferner denen beklagten Erben, oder auch deren Vormündern, ganz genau bewust ist, daß der Defunctus niemahls einige Bekantschafft, weniger einige Freundschafft, mit Cajo, gepflogen, noch auch, zu der angegebenen Zeit, eines Darlehns bedürfftig gewesen; Indem er selber Geld

Geld auszulehnen gewohnt; Cajus aber anderer Orten, zur selbigen Zeit, und sonst, öftters, Geld-Posten aufgenommen und erborget; Auch, überdiß, vorhers schon, einen Pro eß, mit Titii Erben, angesponnen hat, den er, aus dem darzu erwehsten, Fundamento, auszuführen nicht vermocht, sondern erliegen lassen: So ist denn, vermöge einhelliger Übereinstimmung so vieler Umstände, ganz glaublich, Cajus habe sich ein anderes Fundamentum agendi erdichtet; Titius hergegen niemals die ihbellirten 100. Thlr. bey ihm, erborget. Und da nun, weder Titii Erben, noch deren Vormündere selbst zugegen gewesen, als das Geld soll seyn geborget worden; Auch Titius ihnen niemals was, davon, erwehnet; Weniger in sein Tage-Buch diese Schulden-Post, wie er sonst accurat gewohnt gewesen, eingeschrieben: So müssen ohnfehlbar seine Erben, oder deren Vormündere, admittiret werden, das Juramentum diffessionis, und zwar nur de Credulitate, abzulegen. Sie können auch, bey so gestalten Sachen, mit gutem Gewissen, würcklich schwöhren, wie sie nicht glaubten, daß der vorgegebene Aussteller dieses Document geschrieben, oder unterschrieben, habe. Denn diese Wahrheit, so, solchergestalt, beschwohren wird, ist nur eine Probabilität. Ein Richter hat daher, vor andern bey der Præstacion eines dergleichen Juramenti, hohe Ursache, dem schwöhrenden Theile alle Umstände, zuförderst, nahmentlich vorzustellen, auch insonderheit seine Admonition, darnach, ein-

III. Stück,

Q

einzu-

zurichten; Und zwar nicht nur solche Umstände, welche die Sache probabel machen, sondern auch, und vornehmlich, diejenigen, durch welche, deren Wahrscheinlichkeit, difficil wird. Da hergegen, bey mit unterlauffenden Circumstantiis contradicentibus, so wohl der Richter, als der andere Part, gegründete Befugniß hat, den schwörenden Theil nicht, zur Præstation des Juramenti, zuzulassen; Oder aber dieser, wenn er, allenfalls, solte admittiret werden, das Jurament, nicht mit gutem Gewissen, würde abschwören können. Als wenn etwa, nach vorigem Exempel, Titius die Schuld, Post, in sein Tage-Buch eingetragen hätte, u. s. w. Doch gleichwohl können auffer dem, und weñ nur keine contradicentes circumstantiæ vorhanden sind, dessen Erben, oder deren Vormündere, ohne alle Verletzung ihres Gewissens, das Juramentum Credulitatis falsch abschwören, und der Defunctus die libellirte Post würcklich, bey Cajo, erborget haben. Deswegen aber können Titii Erben, oder ihre Vormündere, eben so wenig eines Perjurii beschuldiget werden, als so wenig man, wider Gegentheilen, eines Falls halber, mit der Inquisition, auch nicht einmahl mit der Generali, verfahren mag, wenn Beklagte, *de credulitate*, das, von Klägern, producirte Document endlich diffiret haben.* Scheinet dir dieses,
viel.

* Ich weiß mich zu be- | ex hoc Capite, eines Falls
n nen, daß, vor einiger | beschuldiget, und, deswe-
Zeit, ein gewisser Kläger, | gen, die Inquisition, wis-
der

Von Probabil. in der Rechts-Gelahrh. §. VIII. 243

vielleicht, paradox, so bedencke nur, daß die, durch besagtes Jurament, glaubwürdig gemachte Möglichkeit nicht aufhöret, als eine Possibilität, die Möglichkeit des Gegentheils zuzulassen; Obgleich diese letztere nicht, wie jene, zu vermuthen ist. *Confr. §. VI. & VII.* Cajus gestehet zwar, solchergestalt, und wenn Titii Erben würcklich, obwohl mit gutem Gewissen, falsch geschwohren haben, seine Schuld-Forderung ein; Es ist aber dieses Malheur, entweder, durch eigenes Versehen des Caji, veranlasset worden, oder er muß es, wenigstens, vor einen *Calum fortuitum* halten, daß er die vorhandenen Umstände, so denen Schwörenden eine Glaubwürdigkeit zuwege gebracht, nicht durch Zeugen, oder gegenseitige Documenta, hat können widersprechend machen. In dessen Erwegung gerathe ich auf die, solchemnach gar vernünftige, Gedanken, daß auch nicht derjenige eines Meinendes könne beschuldiget werden, welcher, der Sachens Beschaffenheit nach, nur de *Credulitate*, schwören sollen, der Richter aber, aus Unverstand, oder *Malice*, die *Eydes-Notul*, auf ein *Juramentum Veritatis* abrichtet, und solches auch würcklich also abschwören läset. Denn des Richters unverständiges, oder Malitiöses, Verfahren ist nicht vermögend, die Natur einer Sache zu verändern. Ich werde dahero diese Meynung, in

Q 2

einer

der ihn, urgiret, wurde. | allen Zweifel, aus eben
Mein der Schöppen- | der Ursache, nicht statt
Stuhl, zu Leipzig, ließ der- | finden.
gleichen Suchen, sonder |

einer künftigen Observation, mit mehrern ausführen, da ich, von dem Unterscheid der Imputation moralischer und Logicalischer Wahrheiten, handeln will. Mit dem würclichen Juramento Veritatis hergegen hat es eine weit andere Beschaffenheit. Hier kan nemlich der schwöhrnde Theil allerdings eines Perjurii beschuldiget, und überführet, werden. Er mag niemals, mit guten Gewissen, eine demonstrative falsche Sache, per Juramentum Veritatis, affirmando, bekräftigen. Weßwegen auch, nach einem dergleichen abgeschwohrnen Juramento diffessionis, Gegentheils, eines Falsi wegen, gnugsam graviret, und verdächtig, ist. Denn das Juramentum Veritatis wird, über solche Wahrheit, abgelegt, die, wenigstens dem schwöhrnden Theile, demonstrativ, d. i. deren er, solchergestalt ungewiß, zweiffelt, überführet ist, daß er sich, dabey, der Unmöglichkeit des Gegentheils überzeuget befindet. Und, eo respectu, wird auch dem Richter, per Præstationem Juramenti, der Verdacht, auf Cajum, höchst probabel seyn, und so hinlänglich, daß er, mit der Inquisition, wider denselben, gar wohl verfahren mag.

§. IX.

Es erhellet mithin, aus diesem allem, zur Gnüge, warum vernünftige Proceß-Ordnungen gar klüglich disponiren, daß allezeit, wenn eine Part, de Veritate, die andere hergegen nur, de Credulitate, zu schwören vermag, demjenigen Theile die Præstatio Juramenti zuerkannt werden solle, der das Juramentum Veritatis abschwören

ren kan. Denn es ist iedesmahl klüger, wenn ich, vor Probabilitäten, eine demonstrativische Wahrheit erwehle, daferne nur eine solche zu erlangen stehet. Also ist es auch gar vernunftmäßig, daß man sich, bey De- und Relationibus Juramentorum, hiernach, regulire. Wenn daher Titius seines Schuldners Erben den End deferiret, wird diesen, billig, die Relation zugelassen, wenn ihnen nehmlich die Sache nicht demonstrativ seyn kan. Daferne hergegen die Erben, in solchem Fall, dem Kläger, über das Fundament der Exceptionis non numerata pecunia, u. s. f. das Gewissen rühren, kan sich derselbe keinesweges der Relation bedienen. Denn also würden Beklagte, nur de Credulitate, schwöhren, da Kläger doch das Juramentum Veritatis ablegen könnte. So lässet sich denn auch, hieraus, um so viel deutlicher verstehen, wie weislich und heilsam, vor andern, die Chur-Sächs. eel. Proceß-Ordin. ad Tit. XVIII. §. 4. disponiret hat, daß dem Richter solle unbenommen bleiben, wenn besonders erhebliche Ursachen vorhanden, die Endes-Leistung, so lange, auszusetzen, biß die Pflegbefohlenen, oder auch unmündige Litis-Consorten, das 18te Jahr ihres Alters erreicht haben, damit diese nehmlich, so dann, selbst de Veritate, schwöhren können; Verstehe, wenn sie eigene, oder demonstrativische, Wissenschaft, von der Sache haben. In Ermangelung deren aber muß ein Richter, billig, ohne allen Verzug, die Vormündere den, ihnen zu kannten, End abschwöhren lassen; Zumahl,

D 3

wenn

wenn diese, in eben dem gradu Probabilitatis, als ihre Pflegebefohlene vereinst, schwören können. Denn, widrigenfalls, würde man doch keine gewissere Wahrheit, von der Sache, erlangen, und gleichwohl Gegentheilen, durch so unnöthige Verzögerung, nicht geringen Nachtheil verursachen. Nichts minder soll, juxta §. 6. Tit. alleg. ein Cedens, wenn es der Debitor cessus verlangt, ad Præstationem Juramenti, tam Calumniae, quam Principalis, so weit es nicht des Cessionarii eigene Facta betrifft, verbunden seyn, und der Cessionarius, wider des Debitoris cessi Willen, als, weswegen, er sich, gleich bey der Eides-Declation, zu erklären hat, dazu, nicht zugelassen werden; Es wäre denn ermeldeter Cedent, auffer Landes, oder verstorben; Als, in welchen Fällen, dem Cessionario, allem Falls, auch nur de Credulitate, zu schwören verstatet ist. Hingegen sollen des Cedentens Erben, wenn sie nicht, nach Gelegenheit derer Umstände, de Veritate, schwören können, mit solchem Eyde, gänzlich verschonet werden. Von dergleichen und andern Fällen mehrers zu reden, werden folgende Paragraphi und die Obl. I. des künftigen IV. Stückes Gelegenheit an die Hand geben.

§. X.

So sehr nun also die Lehre, von der Probabilität, bishero, negligiret worden, so nöthig und nöthlich ist selbige doch gleichwohl, unter andern auch in der Rechts-Gelahrtheit. *Christian Thomafius* bezeuget solches, nechst dem, was ich,

vorliest, deswegen, allbereit angeführet habe. Er nennet nemlich selbige, eine *doctrinam maxime necessariam*, quamvis neglectam. Vid. *Disp. de Fide Jurid. C. I. §. 34. p. 19.* Auch hat er zwar, in jetzt besagter Disputation, den, von einer soliden Doctrin der Wahrscheinlichkeit, in der Jurisprudenz, zugewartenden Nutzen zu lehren, sich enftig bemühet. Er hat aber, größten Theils, von nichts weiter, gehandelt, als, von dem Beweiß, durch Zeugen; Auffer, was er etwa, noch über dis, p 79. & 80. nur beyläuffig, erinnert. Ich glaube, er stehe in denen Gedancken, es komme, im Jure, keine andere Probabilität, als nur Historische, vor. Wenigstens mag er wohl gemeinet haben: Die Probabilitas Historica finde, in keinen, oder denen wenigsten andern, Fällen, statt, als nur bey dem Beweiß, durch Zeugen. Es scheint mir also diese seine Lehre, Respectu besagten Nutzens, ziemlich unzulänglich. Und dannenhero habe ich mir fürgesetzt, in gegenwärtiger Observation, den sonderbahren Nutzen offrgedachter Lehre, von der Wahrscheinlichkeit, in der Jurisprudenz, mit mehrern, gründlich zu zeigen, damit jedermann, der den Namen eines rechtschaffenen Juristens meritiren will, encouragiret werden mögte, bessern Fleiß, auf eine solide Erkenntniß dieser Doctrin, zu wenden, als wohl, bishero, geschehen ist. Nemlich, anfangs, kan man, unter andern, auch hieraus, erkennen lernen, daß die bekante Ulpianische Definitio Jurisprudenciz, nach welcher die Rechts-Gelahrheit, *Iusti atque Injusti scientia*, seyn soll,

Keinesweges könne gebilliget und geduldet werden. Denn andere Mängel dieser Beschreibung, allhier, mit Stillschweigen, zu übergehen, so kan die Rechts-Gelahrtheit wenigstens keine demonstrative Wissenschaft seyn, als, darvor, das Wort, *Scientia*, unter denen Philosophen, gemeinlich, besonders, von Peripatheticis, gebraucher wird. *Conf. §. I. A potiori autem fit denominatio*; Und die meisten und wichtigsten Wahrheiten, so, im Jure, vorkommen, sind nicht demonstrativ, sondern nur probabel. *S. VII. Laß es seyn, daß Ulpiano, als einem Stoischen JCro, die Aristotelischen Principia Divisionis & Descriptionis unbekannt gewesen, oder daß derselbe sich nicht viel, hieraus, gemacht habe. Der seel. Hr. G. R. Ludovici wird, deswegen, doch nicht diesen seinen Fehler, mit Grunde, defendiren können. Vid. dessen Diss. inaug. de præsunt bonitatis. §. I. zumahl daferne man ihm bey messen wolte, daß er, in sensu Aristotelico, das Wort, *Scientia*, pro Demonstratione, solte gebraucher haben. Am allerwenigsten aber sind unsere, heutige Rechts-Gelahrte zu excusiren, die dem Ulpiano, gleichwie Justinianus gethan, besagte Definition, ohne einige Untersuchung der Wahrheit, nachheren, obgleich die allerwenigsten, von ihnen, annoch Stoici mehr seyn.*

§. XI.

Hiernechst falle ich so gleich auf die Gedanken, es sey unmöglich, ein Systema Jurisprudentiae, durchgehends, Methado Mathematica, zu verfertigen; Eben so wenig, als wenn man sich

des

des Methodi Philosophicæ, in einem solchen Systemate, durch und durch, bedienen wolte. Jeder Grad der Wahrheit hat seinen besondern und eigenen Methodum. Demonstrativische Wahrheiten können nicht, wie die probablen, erfunden, beurtheilet und erwiesen, werden. Also auch nicht die wahrscheinlichen, wie die demonstrativischen, Wahrheiten. Conf. §. X. Obs. II. des II. Stück's dieser Gundling Con-
in. Da wir nun, in der Rechts-Gelahrheit, nicht nur Demonstrationes, sondern auch Probabilitäten, haben, so muß man, nach Gelegenheit derer vorkommenden Materien, bald, ab Universalibus, anfangen, und, à Sensione, Definitione & Divisione, ad Consectaria schreiten; bald aber auch, à Singularibus, ad Universalia gehen. Doch, wenn die Regel: A potiori fit denominatio, ohne Ausnahme, statt findet, wolte ich wohl, zu behaupten, gedencen, daß man ein Systema Jurisprudentiæ, eher Methodo Philosophica und Probabili, als Methodo Mathematica und Geometrica, s. Scientifica, verfertigen könne; zumahl, da man sich, secundum vulgata, um diejenigen Dinge, so selten vorkommen, nicht sonderlich bekümmern dürffe. Wenigstens ist dieses gewiß, daß man, im Jure, größten Theils, à Singularibus, ad Universalia, selten hergegen, ab Universalibus, ad Singularia procediren müsse. D. i. In allen Theilen und Arten der Rechts-Gelahrheit, muß man, gemeiniglich, zu-
förderst, alle particulaire Umstände, als Singularia, annotiren, und, hernach, von deren Conve-
nicacia,

nientia, oder Disconvenienz, wahrscheinlich, ad Hypothesin, oder ad Universalia, schliessen. Die Fälle, allhier, da man eine Definition, oder Regel, Gesetze, it. eine Auslegung derselben, ex Sensibus, tanquam Principio proximo, erwiesen kan, sind sehr rar. Denn dergleichen demonstrativische Wahrheiten giebt es nicht viele, in der Jurisprudenz. Da hergegen Probabilitäten, durchgehends, desto gemeiner sind. Conf. s. VII. Und daher auch gemeiniglich Juristische Definitiones, Gesetze und Opiniones vielmehr, durch die Convenienz derer vorhandenen, speciellen, Umstände, immediate, müssen erwiesen werden. Dieser Umstände werden wir zwar auch, durch sinnliche Erfahrung, kundig. Nicht aber solche sinnliche Empfindung, sondern besagte Umstände selbst, die wir schon empfunden haben, setzen wir, zum Principio proximo, wenn wir ein Gesetze, oder eine Auslegung, oder auch eine Application desselbigen, nichts weniger, wenn wir eine Juristische Definition, machen wollen. Also ist Sensio, hier, nicht das Principium Proximum, sondern Remotum. Ich will demnach, in einer künftigen Observation, so von der wahren Methode, die Rechts-Gelahrtheit zu lehren und zu lernen, handeln soll, * bessere Gelegenheit finden, ein mehrers, hiervon, zu schreiben. Inzwischen wundert mich wenigstens,

* Ingleichen, in derjenigen Observation, welche zwey Haupt-Mängel der Jurisprudenz anzeigen, und Vorschläge, zu deren Verbesserung, geben, soll.

stens, wie, nur jüngsthin, Herr Joh. Christian Buch seine Prolegomena Jurisprudentiae Civilis privatae, *Methodo scientifica*, habe zusammen schreiben können; weil ich das Buch, zur Zeit, noch nicht in Händen gehabt.

S. XII.

So verarge man mir auch nicht, wenn ich, schon vorlängst, der Meinung gewesen, und noch bin, daß, beym rechtlichen Processiren, vieles, mit auf das blinde Glück, ankomme. Ich sage nicht, alles, sondern nur, vieles. Denn wer gar keine Hand, Verstand und Klugheit, darben, mit anwenden wolte, würde wahrhafftig zu kurz kommen; Das Glück mögte ihm auch noch so wohl favorisiren. Der Herr Geheimde Rath und Cansler, v. Ludewig, ist, zweiffels ohne, gleicher Meinung, wenn er, unter andern, in denen bekannten, wöchentlichen, Hallischen, Frage- und Anzeigungs-Nachrichten, oder, in dem, gemeiniglich, so genannten, Intelligenz-Zettul, No. XVII. den 23. April. 1731. S. 1. ausdrücklich zu behaupten suchet, es müßten sich, heut zu Tage, die Unterthanen, in Streit-Sachen, dem blinden Glück und blinden Leitern überlassen, in was für eine Grube ihre Sachen endlich gerathen mögten. Ich lasse es geschehen, daß der Hochwohlgebohrne Herr Auctor, ein solches dem Witschmasch unferer teutschen Besetze, und dem, daher entstandenen, Hirn-Rechte, Schuld geben will. Eine wahre und eigentliche Grund-Ursache des, beym Processiren, mitwürckenden Glückes ist, nebst dem, dennoch auch wohl, darinnen,

innen, zu suchen, daß die Applicatio Legum ad Facta, wo nicht durchgehends, doch größten Theils, auf Probabilitäten beruhet. *Conf. §. VII.* Denn, ist es wahr, daß die Erfahrung und das Glück, zu Erfindung probabler Wahrheiten, überhaupt, ein vieles contribuiret; Bevorab, da, durch glückliche Zufälle, das menschliche Ingenium, zu denen wichtigsten Erfindungen, veranlasset wird, *conf. Zn. D. Müllers Anmerkungen, über Graciani Orac. Max. § 6. & 127.* So kan, insonderheit, vom Processiren, dergleichen auch nicht geleugnet werden. Die tägliche Erfahrung bestärkt solches, überdis, zur Genüge. Wie ofte fallen nicht unsere gerechte und wohl ausgeführte Sachen einem solchen Referenten in die Hände, der, entweder, von Natur, unachtsam, oder, durch die Annehmlichkeit des Weines, oder andern starcken Getränktes, also verblendet, ist, daß er nicht alle Umstände, genau, attendiret? *Conf. §. XX.* Wiltin wird, bey Abfassung des Urtheils, die Convenienz derer Umstände, wenigstens unzulänglich, befanden, und folglich nichts anders, als eine widrige Hypothesis, oder Urtheil, dadurch veranlassen. Offt vertrauen wir unsere Gerechtsame unersfahrenen, ungeschickten und ungedultigen Advocaten an; Was wird da nicht verabsäumt und versehen? Selbst die Richter sind nicht, allezeit, attent genug; Deffers haben sie auch noch nicht einmal einen rechten Begriff, von Probablen Wahrheiten, in Genere, ich geschweige, von der Probabilitate Juridica, in Specie;
Noch

Noch öfterer gebracht es ihnen, am benötigten Judicio, u. s. w. Wer kan sich nun, hierbey alenthalben, so klüglich fürsehen, daß er nicht solte genöthiget werden, mit der Hand, in den Glücks-Topff zu greiffen, so oft er, in Proceß-Sachen, eine Feder ansetzen läßet? Ich solte dahero vermeinen, es könnte, vor andern, auch diese Anmerckung einen ieden nachdrücklich satt verwarnen, lieber einen magern Vergleich, als einen fetten Proceß, einzugehen; Die vor sich habenden Rechte mögten auch noch so gut beschaffen seyn. Indem aber dennoch menschliche Klugheit dem Unglück, vielmahls, die Spitze bierthen, und sich das Glück, gleichsam wider dessen Willen, zuneigen, oder sich, wider das Unglück, präserviren, und in acht nehmen, kan, so glaube ich sicher, daß es möglich sey, auch bey Proceßiren, mit wahren Klugheits-Mitteln, obigen und andern, dergleichen, besorglichen, Unglücks-Fällen, einiger Massen, zu begegnen und vorzubeugen.

§. XIII.

Eben dieses giebt mir Gelegenheit, von der Zulässigkeit und Unzulässigkeit derer, so genannten, Advocaten-Streiche, meine Gedancken, anben, aufrichtig zu entdecken. *Brederodius* hat schon, *ex professo*, von *Strategematibus* und *Cautelis Advocatorum*, geschrieben. Auch Herr *Friedrich Amandus Trautmann* hat seine *Inaug. Disp.* unter dem Präsidio des Herrn *Guilhelmi Hieronymi Bruckneri*, de *Strategematibus Advocatorum*, vulgo von denen *Advocaten-Streichen*,

Streichen, zu Jena, 1720. gehalten. Nichts weniger gehöret anhero *Georgii Adami Struvii* Disp. de bono dolo, Jen. 1679. und *Stryckii* Tr. de Cautelis Contractuum & Testamentorum, auch andere mehr. Dannenhero will ich die Sache, hier, kurz, nach gegenwärtigen, meinen, Principiis, zusammen fassen. Ich mache nemlich zuörderst einen genauen Unterschied, zwischen Strategematibus und Cautelen, in sensu strictiori, und zwischen Chicänen. Letztere sind, von ersteren, als wie Arglistigkeit, von wahrer Klugheit, unterschieden. Keine eigentliche Chicane ist demnach erlaubt; Und, durch den Endzweck und Weise, der Application, wird ein Juristisches Mittel und Advocaten-Streich gut, oder böse; zu einer Chicane, oder Cautel und Strategemate. Hingegen sind beyde, die Strategemata und Advocaten-Streiche, als auch die, so genannten, Cautelen derer Advocaten, erlaubt. Jene sind ungemeyne, oder unerwartete, Mittel; Arguti quid continent. Diese aber, die Cautelen, sind gemeine und, denen meisten schon bekannte, Dinge. Sie werden, deswegen, auch Cautelæ simplices genennet. Exempel, von beyderley Arten, siehe, in obangezogener Trautmannischen Disputation. Wie oft also der wahre Endzweck ungerecht, und folglich auch das, darzu gebrauchte Mittel, als ein Strategema, der Justiz zuwider, ist, so offt ist dieses keine erlaubte Cautel; Es mag auch noch so argut, oder so gemeine, seyn, als es immer will. Wenn aber der Endzweck so wohl, als das Stra-

regema,

tege ma, oder die Cautel, denen Gesetzen und
Reguln der Justiz conform, oder, wenigstens,
ein Licitum, ist, kan ein Strategema, vor keine
Chicane, ausgescrien werden, ob auch gleich
noch kein einziger Advocat darauff gefallen wä-
re, vielweniger sich dessen würcklich bedienet hät-
te. Gleichwie ich nun, anbey, præsupponire,
du wissest allbereit, ex fundamento, wenn etwas
der Gerechtigkeit gemäß, oder contrair, oder auch
ein Licitum, sey, als welches, allhier zu lehren,
meines Vorhabens nicht ist, noch seyn kan; Also
magst du dich nunmehr, aus diesen, selbst gründ-
lich bescheiden, ob dir erlaubt sey, beym Proces-
siren, zwendeutig und argute zu reden; Dich,
oder deinen Clienten, als furieux, melancholisch,
betruncken, u. s. f. zu verstellen; Sich selbst zu
contradiciren? It. Ob du einen Notarium da-
hin vermögen dürffest, daß er derer widrigen
Zeugen Aussage ändere, oder gar aussen lasse?
It. Ob du dieses, oder jenes, Unternehmen, in
fraudem Legis, ausführen dürffest, oder nicht?
u. s. w. Wenigstens dieses halte ich, unter an-
dern, in Ehr- Sächsischen Landen, vor eine
offenbahre Chicane, wenn Beklagter, wider
besser Wissen und Gewissen, Litern, negative,
contestiret, und den, auf dem Fall, deferirten
Eyd referiret. Denn, disfalls, verliethret er
zwar, meines Erachtens, seine, ihm zustehen-
de, Exceptiones nicht, wenn Gegentheil den
referirten Eyd abschwöhren sollte. Es ist aber
wider das ausdrückliche Verboth der erl. S. P.
D. ad Tit. XVI. §. 3. gehandelt. Hergegen wä-
re

re es gar eine Zummheit, wenn er den deferirten End acceptirte, und könnte ihn doch hernach nicht abschwöhren, sondern müste ihn einräumen. Weil er, solcher Gestalt, seiner ihm, sonst, wenn er Litem, affirmative, contestiret hätte, disfalls, zugestandenem Exceptionen verlustig erkannt wird.

§. XIV.

Nur eines scheint, primo intuitu, hierbey noch zweiffelhaft. Ob nemlich ein Advocat unverantwortlich handele, wenn er ein und andere Umstände seines Clientens verschweiget, darum er zwar nicht befraget worden, die aber doch, die Wahrheit an den Tag zu bringen, etwas contribuiren, oder wohl gar necessair sind? So viel ist gewiß: Durch das Proceßiren, soll die Wahrheit eines Facti hervorgebracht werden. Unwahrheit aber kan, circa Objectum Probabilitatis, dergleichen fast alle streitige Rechts-Sachen sind, §. VII. sich leicht äussern, nicht nur, wenn man was Falsches saget, sondern auch, wenn man einen wahren Umstand verschweiget. Also kommt es nunmehr dar auff an, wer von beyden, ob der Richter, oder die Partheyen, oder ob vielmehr beyderseits, gehalten sind, nichts Falsches zu sagen, und auch nichts Wahres zu verschweigen, damit die Wahrheit an den Tag komme? Weil nun, wie gleich iego, folgen wird, die Partheyen, öfters, viel Wahres verschweigen, auch wohl, maliuole, viel Falsches, mit unter, vorbringen, so hat man die Pflicht eines Richters, nothwendig,
auf

auf die Schuldigkeit eines rechtschaffenen Historici, gründen müssen. Dieser ist demnach schuldig, sonderlich in Inquisitionen - Sachen, wenn, zumahl, kein Fiscal, dazu, verordnet wird, nicht einen einzigen Umstand, er mag den Inquiriten graviren, oder defendiren, zu verschweigen, sondern vielmehr möglichst zu untersuchen. Auch, in Civilibus, ist, eben zu solchem Ende, das Officium Judicis nobilissimum eingeführet worden. Die Pflicht eines Advocati hergegen beruhet eigentlich darauff, daß er seines Clientens Jura defendire, in wie weit sie nemlich gegründet seyn. Denn wozu dieser kein Recht hat, das kan und darff der Advocat auch nicht defendiren. Er läset solches Gegentheilen urgiren und ausmachen. Und würde er dannerhero seinen Pflichten zuwider leben, wenn er, anstatt einer gebührlichen Defension, mit unbedachtsamer Entdeckung dessenigen, was die, zu defendiren, unternommene Jura nicht concerniret, sondern denenselben hinderlich seyn kan, seinen Clienten gleichsam selbst verflagen. Ein Advocat darff sich mithin nur, als ein Orator, verhalten. Er darff nemlich zwar nichts Falsches vorbringen; Was Wahres aber mag er wohl verschwiegen halten. Dargegen muß er diejenigen, seinem Clienten zuträgliche, Umstände, so Gegentheil verdeckt hält, mit Fleiß, urgiren, und, nach Gelegenheit, zu verificiren suchen. Hierinnen bestehen die General-Pflichten eines rechtlichen Bestandes. Ein solcher würde folglich allerdings thörlisch, ja, wider sein

Gewissen, handeln, wenn er Umstände, so seines Clientens Jura difficil machen könnten und würden, veroffenbahren, oder gar, mit Fleiß, urgiren wolte. Ein anderes ist, wenn er contradicentes circumstantias bemercket, die des Clientens Jura nicht etwa nur schwehr, sondern gar zum Unrechte, machten. In solchem Fall, lehret ihn sein Advocaten-Eyd, daß er dergleichen ungerecht befundene Sachen, entweder so fort anfangs, oder aber, nach Gelegenheit, bey dem Fortgang des Processus, gar abandoniren solle. Conf. S. XX. Circumstantias difficiles hergegen wird, in Criminalibus, der Richter schon, vermöge seiner Pflicht, urgiren, und es auch wohl, durch einen besondern Fiscal, thun lassen. Gleichwie, in Civil-Sachen, Gegentheils Advocatus verbunden ist, diejenigen Umstände, so verdeckt, oder verschwiegen, gehalten werden, zu erinnern und zu untersuchen. Und wenn du nun verbunden bist, auf das, was du, in Process-Sachen, befraget wirst, nichts Falsches zu antworten, so siehet man balde, daß die streitige Wahrheit umständlich, an den Tag, kommen müsse; obgleich kein Advocat das, seinem Clienten Nachtheilige, selbst, urgiret; Wenn nur beyder, oder allerseits Advocaten ihre übrige, obbeniemte, Pflicht genau in acht nehmen. Gesezt aber, weder der Richter, noch Gegentheils Advocatus, erinnern solche, von dir, verdeckt gehaltene Umstände, so würdest du dennoch nicht pecciren, da du selbige verschwiegen hieltest, und sie mirhin auch verschwiegen blieben. Genug, wenn du sonst
deiner

deiner Pflicht gemäß lebest. Daß, solcherge-
stalt, die Wahrheit, nicht umständlich, heraus
gebracht wird, trägest nicht du, sondern der
Richter, oder Gegentheils Advocatus, Schuld,
und hat es zu verantworten. Vigilantibus Jura
præscripta sunt. Und Gegentheil muß den, also,
aus seiner eigenen Schuld, herrührenden Scha-
den billig selber empfinden. Doch ist anbey
wohl zu merken, daß ich nur, von Verschwei-
gung wahrer Umstände, rede, darum man
nicht befraget wird. Wenn du hergegen, vor
Gerichte, um selbige, zur Rede gesetzt wirst,
muß du allerdings die Wahrheit bekennen. Denn
ein Orator und Advocatus darff wohl was
Wahres verschweigen, aber nichts Falsches sa-
gen. Leugnen und verschwiegen halten, oder
eine Sache, mit Stillschweigen, übergehen, ist
mir zweyerley. Jenes præsupponiret allezeit
eine Frage; Dieses aber nicht. Du darffst
mithin, bey Vermeidung der poenæ infamatio-
nis, keine Facta negiren, die zumahl allerdings
unleugbahr sind, auch wohl gar, in Notorieta-
te, beruhen, wenn man Rede und Antwort, des-
wegen, von dir, verlanget. * Mich wundert
dannenhero nicht wenig, wie ein grosser Rechts-
Lehrer, auf einer berühmten, teutschen, Univer-
sität,

* Du erkennest, hier-
aus, auch den Grund, zur
Ehur. Sächsl. Disposi-
tion, ad Tit. V. §. 8. der
Erl. P. D. nach welcher
Beklagter gehalten ist,
das eigentliche Quantum
einer geklagten Schuld
anzuzeigen, wenn gleich
Kläger ein höheres Quan-

sität, die Meynung, ungescheut, zu defendiren gedencet, daß einem Advocato, bey Defensionibus, erlaubt sey, alle Chicanen zu appliciren; Auch so gar, den Inquisiren dahin zu vermögen, daß er die befragte Facta negire; Wenn er diesem, dadurch, nur Absolutoriam, oder wenigstens Mitigationem poenæ, verschaffen könnte. Ich vermeine, da dergleichen Verleugnung, in Civil-

Sachen,

rum libelliret hätte; Wofern er nicht will, also fort, in die geklagte Summe, condemniret werden. Auch, wenn Kläger, der ein gewisses Quantum, von Beklagten, fordert, in dem Beweis, nicht dasselbe, sondern ein Wenigers, ausführet, wird Beklagter dennoch, darauff, condemniret, und, hierüber, nach Befinden, darum, daß er das Geringere, so er würcklich schuldig, nicht, gleich Anfangs, eingerdumet, zu Erstattung derer Process - Kosten, vertheilet, und findet, die Compensatio, keineswegs statt. Denn, obgleich Kläger nicht das Wenigere expresse libelliret hat, so steckt doch das Minus, unter dem Mehrern, verborgen. Wer nun etwas, von dem Majori, affirmi-

ret, der will und muß solches auch, von dem Minor, prædiciret wissen. Daher verstehet sich von selbst, daß Kläger auch das Minus mit klagbar gemacht habe, und, deswegen, Antwort, von Beklagten, verlange, wenn er ein Mehrers, als er, mit Bestande, zu fordern hat, libelliret. Und deshalben, wird Beklagter, billig, verbunden, das eigentliche Quantum anzugehen; Ohnerachtet man ihn nicht, in Specie, und ausdrücklich, darum, befraget hat. Da hergegen auch Kläger nicht unbillig, mit einer nahmbafften Straffe, solte coerciret werden, wenn er, wissentlich, ein höheres Quantum libelliret, als er zu fodern, hätte.

Sachen, so scharff verbotthen, solte sie, um so viel weniger, in Criminalibus, erlaubet seyn, allwo die Vertuschung der Wahrheit weit mehrern Schaden, als in Civil-Dingen, nach sich ziehet. Im übrigen kan, dieser Materie wegen, *Serjckii* Disput. de Processibus abbreviandis, per poenam mendacii, nachgelesen werden.

§. XV.

Ob demnach ein Advocat, in allen und ieden Sachen, mit gutem Gewissen, patrociniren könne? Muß ich allerdings, hier noch insonderheit, untersuchen. Der Herr Tenzel, in seiner Disput. de Advocati justo, circa causam injustam, patrocinio, und andere, mit ihm, so, hiervon, geschrieben, machen viel Distinguirens, ob eine Sache justa, oder injusta; It. ob deren Injustiz gewiß, oder zweiffelhafft? Und, letztern Falls, wiederum, ob sie, quoad Jus, oder, quoad Factum, dubieux sey? Ferner, ob sie, in totum, oder nur, pro parte, ungerecht? Also sey erlaubet, einen offenbahren Delinquenten, wenigstens pro mitiganda poena, zu defendiren. Als wenn, z. E. der Richter, oder Scharffrichter, mit der Tortur, über den Inhalt des Urtheils, excedirer hätte, und das Verbrechen, dadurch, wäre an den Tag gebracht worden, u. s. w. Noch mehr wollen sie distinguiren, ob die Causa principalis injusta sey, und der Client, darneben, Probabilem litigandi causam habe, oder nicht? Bey diesem allen aber mögte es dennoch vieles zu

K 3

erin.

erinnern geben. Ich halte vielmehr kürzlich davor: Die Entscheidung vorhabender Frage komme, darauff, an, daß man Acht habe, ob die, zu übernehmende, Sache, entweder *probabiliter*, oder *demonstrative*, *ungerecht*, oder aber nur *dubieux*, sey? Ist sie nun, in totum, *demonstrative*, *ungerecht*, so läßt dir, ohne allen Zweifel, dein Gewissen nicht zu, sich derselben, auf einigerley Weise, anzunehmen.

§. XVI.

Da aber solches, was *rare*, und dargegen die *Cognition*, so man, von der Gewißheit eines *Facti* und dessen *Gerechtigkeit*, oder auch *Ungerechtigkeit*, erlangen kan, größtentheils, nur *probabel*, ist, §. VII. Als wollen einige *Rechtslehrer*, das *Patrocinium* eines *Advocati*, fast in allen und ieden Sachen, ohne Unterscheid, verstaten. Denn sie stehen, vielleicht, in denen Gedanken, weil eine *Probabilität*, allezeit ihr mögliches *Contrarium* admittiren müsse. *Conf.* §. VI & VII. so könne ein *Advocat* gedencken, wenn er der *Ungerechtigkeit* einer Sache, *wahrscheinlich* überzeuget sey, es wäre dennoch möglich, daß selbige auch wohl *gerecht*, und, folglich, deren *Patrocinium* erlaube sey. Der bekannte *Tinius*, in *Jure privato*. Lib. 12. Cap. I. §. 22. schreibt, deswegen, also: *Causam famosam non debent Advocati, ex nonnullorum sententia, nec causam, quam sciunt, injustam. Sed cum nunquam totius alicujus Causa injustitia adeo sit*

*fit evidens, ut, in sensus velut, incurrat; Hinc
putem, Advocatum nihil peccare, si injusta etiam
Causa parocinetur, modo jura non pervertet, sed,
prouz sunt, proponat.* Und ich glaube, ungewis-
senhaffte und Geld- hungerige Sachwalter
verblende die aurea praxis dergestalt, daß sie,
ohne alles Bedencken, der Meynung dieses
Mannes beypflichten, ja wohl ihre ungerechte
Befugniß, mit dessen Assensu, beschönigen. Al-
lein man solte billig bedencken, daß man ja einer
Wahrheit convinciret sey, wenn man, *probabi-
lior*, überzueget ist, die Sache sey ungerecht.
Denn, daß die Wahrscheinlichkeit ebenfalls die
wesentlichen Eigenschaften einer Wahrheit ha-
be, so gut, als demonstrativische, und, nur Gra-
du, von dieser, unterschieden sey, habe ich, §. I. &
IV. mit mehrern, deduciret. Sie ist nehmlich
gleicher Massen eine Uebereinstimmung unserer
Bejah- und Verneinungen, mit demjenigen, was
wir, durch die Sinne, würcklich, zwar nicht an
denen Objectis selbst, wie bey demonstrati-
vischen Wahrheiten, wohl aber doch, an denen
Umständen des Objecti, empfinden. §. IV. Bist
du nun der Wahrheit einer ungerechten Sache
also convinciret, so must du auch allerdings die-
selbe meiden. Hierinnen kan dich nicht irrig
machen, daß die Wahrscheinlichkeit eine solche
Wahrheit sey, welche die Possibilität der entge-
gen gesetzten Möglichkeit niemahls ausschliesse.
§. VI. & VII. Ein anders ist pure Possibilität;
Und wiederum ein anders solche Möglichkeit,

N 4

die,

die, zugleich, auch wahrscheinlich ist. Daß eine wahrscheinlich-ungerechte Sache auch gerecht seyn könnte, ist wahr. Aber diese Gerechtigkeit ist nur möglich; Et, à Possè, ad Esse, non valet consequentia. Solche Gerechtigkeit kan also gar nicht, hierbey, in Consideration gezogen werden. §. VI. Da hergegen die mögliche Ungerechtigkeit, so, darzu, wahrscheinlich, ein weit mehrers involviret; Ja gar veritable Wahrheit ist. Und dannhero bin ich völlig persuadiret, es handele ein Advocat wider sein Gewissen, wann er, in einer, ihm, wahrscheinlich ungerichten, Sache, diene. Der Beheff, daß der Client doch, wenigstens, etwa probabilem litigandi Causam vor sich habe, ist eben so wenig gegründet und zu admittiren. Denn ist diese Probabilität vorhanden, so kan auch die Causa principalis nicht, wahrscheinlich, weniger demonstrative, ungerichtet seyn. Und folglich darffst du dich derselben sicher unterziehen. Ist aber die Causa principalis injusta, ich sage, demonstrative, oder probabiliter, ungerichtet, und nicht etwa gar dubieux, so wirst du auch keine Probabilitatem litigandi aufbringen, du magst dich bemühen, wie du wilt. Referiret dir, hiernechst, dein Cliente den Statum Causæ nicht völlig, oder etwa, mit falschen Umständen, und du kanst, alles, darbey, behörig, angewendeten Fleißes ungeachtet, nicht besser hinter die Sache kommen. so spreche ich dich, hiermit unschuldig, wenn du, in derselben, patrociniret hast, und sich, nach diesem

diesem erst, deren Ungerechtigkeit veroffenbahret. Ich verwarne dich aber auch, anbey, treulich, daß du dieselbe, in solchem Fall, so bald abandonirest, als du eine wahrscheinliche Cognition, von deren Ungerechtigkeit, erlangest. Vorermeldter Herr Autor der Disput. von Advocaten-Streichen, Cap. I. §. 7. assentiret mir. Es erfordert ein solches auch der Advocaten-End, in Avthent. *hodie jurant*. §. I. L. 14. C. de Judic. Und, noch heut zu Tage, müssen, in Ehur-Sachsen, die Advocaten, unter andern, schwöhren: Sie wollen sich einer Sache, anders nicht, unterwinden, es sey denn, daß sie, scheinlichen, befinden, daß die Leute gute Zug und Recht, darzu haben, aussere dem aber sich solcher Sachen, gänglich, entschlagen.

§. XVII.

Ist endlich eine Sache *dubieux*, d. i. deren Gerechtigkeit ist, auf Seiten Gegentheils, eben so probabel, als auf Seiten deiner; Und zwar, daferne sie, in Facto, als richtig, und nur *quoad Jus*, zweiffelhaftig, von dir, erkannt wird, so thust du wohl, wenn du, zu allerförderst, bey unterschiedlichen Dicasteriis, dich informiren lässest, und die Rationes dubitandi & decidendi urgestest. Vermehret sich nun etwa, auf solche Weise, der Gradus Probabilitatis, von Seiten deiner, so kanst du dich der Sache wohl unterziehen. Da, hergegen, du allerdings dieselbe, von dir, weisen must, wenn, auf Seiten Gegentheils, die

Wahrscheinlichkeit sich, solcher Gestalt, vergrößern, und, Respectu deiner, vermindern sollte; Zumahl, daferne du die Speciem Facti, mit allen Umständen, so viel nur möglich, referiret, und deduciret, hast, wie ohnedem und überhaupt jedesmal erfordert wird. Bleibet sie aber, dem ohngeachtet, noch dubieux, so bestrebe dich, nach Möglichkeit, einen leidlichen Vergleich einzugehen. Würde sie jedoch, auch dahin, nicht können gebracht werden, und du sollst Beklagten bedienet seyn, so greiffe die Sache nur an. Vornehmlich, wenn der, daher, zu hoffende Gewinnst, um ein merkliches, grösser seyn sollte, als der Aufwand. Denn, in Dubio, wird, allezeit, pro Reo, gesprochen. Und, hoc respectu, hast du schon einen Umstand mehr, als Kläger, vor dich, der dir deine Sache etwas wahrscheinlicher macht. Ist, dargegen, Kläger dein Client, so ist es gleich bedenklicher. Wilst du es aber dennoch hazardiren, so must du genau überlegen, ob der, von dem anzugehenden Processu, gewünschte Nutzen mehr, oder weniger, austragen würde, als die, darauf, zu wendende Kosten. Denn du agirest, hier, fast nur nach einer Möglichkeit, wenn du Gegentheils etwas wahrscheinlichere Gerechtfahme, darneben, in Betrachtung ziehest. Ist also der Gewinnst, um ein Grosses, grösser, als der Aufwand, oder auch die etwa nur, darbey, anzuwendende Bemühung; Und dein Client ist, überdis, von guten Vermögen, so wage es, in Gottes Nahmen. Denn

Denn daß vielleicht ein Casus fortuitus deinen Concept verrücken solte, darffst du hter, nicht, so leichte besorgen; Weil dieser nur was mögliches ist. §. VII. Indem ein Casus fortuitus, nichts anders, als ein widriger Umstand, ist, welcher, in Zeiten, nicht kan gesehen werden, oder von dem, man gar nicht geglaubet, daß er sich, in den Handel, mit einmischen werde. Da, hergegen, wenn dir etwa das Glück favorisiren solte, §. XI. die Sache desto leichter, zum Besten, ausschlagen könnte. Ist aber der Gewinnst nicht, um ein merkliches, grösser, als der kostbare Aufwand des vorhabenden Processus, dein Client, dazu auch, kein so wohlhabender Mann, der die Expensen, sonder grosse Beschwehrung, wohl entrathen könnte; so würdest du unbesonnen handeln, wenn du einen Hazard angehen woltest. Vernünfftige Regula der Klugheit widerrathen solches; Und man muß sich, in diesem Fall, allerdings, wegen möglicher Unglücks-Fälle, so ich, nur jetzt, als Casus fortuitos, beschrieben habe, Besorgung machen. Welches billig auch diejenigen beobachten solten, so Beklagten, in zweiffelhaften Sachen, bedienet seyn wollen, ohnerachtet, solchen Falles, in favorem ihrer, gesprochen wird. Letzlich glaube ich nicht, daß eine Sache, *quoad Factum*, gleich Anfangs, *dubiæ* seyn könne. Es läst sich ja nicht vermuthen, was vor welche Exceptiones Gegentheil eigentlich opponiren, oder auch, ob, und wie, ein ieglicher sein Vorgeben erweisen werde?

werde? Hast du aber keinen, oder auch nicht genugsahmen Beweis, vor dir, so ist die Sache, entweder gar ungegründet, und du mußt, eo ipso, davon abstrahiren, §. XIV. oder sie ist doch, in einigem Grad, probabel, und kommt etwa nur noch, auf Præstationem Juramentorum, an. Deswegen kan dich nun dein Client, so gleich, berichten, ob er den, oder jenen, End, mit gutem Gewissen, abschwöhren möge, oder nicht? Und dahero hast du dich, nach Unterschied derer Fälle, darben zu verhalten, wie ich, §. XV. & XVI. erinnert habe.

§. XVIII.

Mein angenommener und, §. VII. erwiesener Grund-Satz, daß das meiste, so, in der Rechts-Gelahrheit, vorkommt, nur *probable Wahrheiten* ausmache, bestärket, unter andern, auch meine Meynung, von einem Haupt- Requisito eines Rechts- Gelehrten. Gleichwie nemlich die Wahrscheinlichkeit, in Genere, eine gute und zulängliche Erfahrung voraus setzet; Also wird, vornemlich auch von einem ieden Juristen, eine sehr weitläufige Wissenschaft und Experienz derer meisten Dinge, ja auch so gar vulgairer Sachen, requiriret. Ich sage, wer, in wahrscheinlichen Wissenschaften, etwas praktiren will, der muß, zuförderst, die völlige Historie des Objecti, das ist, alles, was sich, mit demselben, begiebet, nach allen Umständen, wohl inne haben. Denn die Uebereinstimmung nicht etwa nur, mit einem, oder dem

dem andern, sondern, so viel möglich, mit allen, Umständen des Objecti, machet eine Hypothesin wahrscheinlich, *Vid. D. Müllers Log. c. C. 19. §. 10.* Der seel. Herr Geh. Rath Gundling hat, in *Logic. P. II. C. 3. §. XI & sq.* dieses, auf andere Art, zu erweisen gesucht, nachdem er vorher, deduciret, daß, bey allen *Verosimilibus*. einige Partes veritatis ermangelten, welche letztern er sich, als ein *Totum*, concipiret, *Conf. II Stück Gundl. Cont. §. I. Quod deest, scribetur, detegi debet, per Observationes. Observationes facta praponunt. Facta experimur. Eoque Experientia medium est & fundamentum conjecturarum, quibus id, quod Verosimili deest, supplere debet.* Es mag aber ohnmöglich einer, von allen Sachen, eigene Experiencz haben; *conf. Obl. II. dieses Stückes §. X.* Und nicht nur propria, sondern auch aliena Experiencia kan der Grund seyn, aus welchem, durch gelehrtes Mediciren eine probable Wahrheit eruiret werden mag. Da wir nun aliorum Experienciam gemeiniglich, durch Lesung gelehrter Bücher, überkommen, so möchte wenigstens, hoc respectu, einem ieden rechtschaffnen Gelehrten eine gute Belesenheit, unumgänglich, von nöthen seyn. Um so vielmehr aber auch einem Rechts-Gelehrten insonderheit. Dessen Deciso werden, nicht nur gelehrte, sondern auch Handwercks- und bäurische Sachen vielfältig untergeben, welche größten Theils, in probablen Wahrheiten, beruhen. Er mag also ein Richter, oder Advocat, seyn, muß er, von sol-

solchen Sachen, allenthalben, eine zulängliche Erfahrung haben. Man kan auch nicht glauben, wie sehr sich ein sonst gelehrter Mann sein Ansehen, beym Vulgo, verringert, wenn ihm dasjenige gänzlich unbekannt, was, bey des Bürgers und Bauers Profession und Handthierung, etwas gemeines ist. Diese schliessen, ihrer Vernunft nach, gewöhnlich also: Dein Advocat weiß nicht, wie ein Stück Acker gepflüget werde, oder aber, was eine Walze, u. s. w. sey, so wird er auch gewiß deine Schuld- oder Erbschaffts-Sache nicht recht ausführen, und defendiren, können. Zu dem so wird, in Ermanglung zulänglicher Erfahrung derer ganz specialen Umstände eines jeden, vorkommenden, besondern Falles, kein Gesetze, ad Factum, richtig appliciret werden. *Levissima enim circumstantia variat applicationem Juris.* Du mußt dir demnach genugsahme Aufmerksamkeit angewöhnen, auf alle solche, besondere, Umstände der vorkommenden Fälle Achtung zu geben, um selbige in denen practischen Überlegungen, worinnen du die Regeln, auf die vorkommenden Fälle, appliciren solt, in gehörige Betrachtung zu ziehen. Ja so gar ein Gesetze-Geber selbst hat hohe Ursache, von demjenigen, eine genaue Experiencz zu erlangen, worinnen der Grund, und auch die heimlich gehaltenen, Handgriffe aller Künstler, Handwerker und ieder Nahrung bestehet. Nichts weniger muß er sich erkundigen, worzu seine Unterthanen

nen mehrentheils incliniren, u. s. f. Er wird sonst nimmermehr ein Gesetz, mit nutzbahren Effectu, promulgiren können. Wie viele Experiencz von denen Römischen, Teutschen, und andern Antiquitäten, ingleichen, was vor grofse Belesenheit, in der Historie alter, mittler, auch neuer Zeiten, einem Juristen unentbehrlich ist, wird Niemand eher glauben, als bis er convinciret wird, daß, zu richtiger Interpretation eines Gesetzes, und die veram rationem Legis zu ergründen, dessen völlige Historie, oder eine umständliche Connoissance, alles desjenigen, was sich, mit solchem Gesetze, begeben, erfordert werde. Vornemlich aber ist, in Jurisprudencia Applicatoria, beydes denen Richtern und denen Advocaten, auch eine genaue Erfahrung und Wissenschaft derer landüblichen Gesetze desjenigen Orts, wo sie eine Rechts-Sache decidiren, oder defendiren, sollen, bey so vielfältiger Veränderung dererselben, höchlich vor nöthen. Denn wie solte wohl eine richtige Applicatio Legis ad Factum können nur vermuthet werden, wenn, weder dem Richter, noch dem Advocato, das, hierzu, benöthigte Gesetz, auch so gar denen Worten nach, unbekannt ist? Dieses fast erstaunende Memorien-Werck aber auch zu erleichtern, würde eine, zu solchem Ende, nützlich eingerichtete, Juristische Concordanz, vor allen andern, ungemeine Dienstesthun; Mehrern Nutzen eines so nöthigen Buches, voricko, zu geschweigen. Ich halte daher

hero

hero es mit vor einen Haupt-Mangel der Rechts-Gelahrtheit, daß, bis dato, noch keine vollständige, richtige und nützliche Concordantia Juris zu haben ist, und werde michin meine Gedanken, von deren Verfassung, nechstens, weiter eröffnen.

§. XIX.

Wenn, in einem Gemüthe, ein aufgewecktes Ingenium, mit einem guten Judicio, vergesellschaftet ist, und, überdis, im Willen, eine Neigung, zur Tugend und Ehre, sich äussert, so wird ein, damit, begabter Mensch die wahrscheinlichsten Meynungen erfinden und defendiren, können. Denn eine Possibilität ist, an sich selbst eine Möglichkeit; Und der Brunnquell aller zuerfindenden Possibilität, ist das Ingenium. Damit aber dergleichen Möglichkeit, zur Probabilität, werde, muß sie das Judicium, mit denen, durch die Sinne, empfundenen Umständen des Objecti, conferiren und scharffsinnig beurtheilen, ob diese, durchgehends, mit der möglichen Hypothese, übereinstimmen, oder nicht? Da nun die meisten, in allen Arten der Jurisprudenz, vorkommende Wahrheiten, nur probabel sind, §. VII. so folget unwidersprechlich, daß ein ieder rechtschaffner Jurist, ein gutes Judicium, so, mit einem lebhaften Ingenio, vermischet ist, nebst einem, zur Tugend und Ehre, sich neigenden Willen, besitzen müsse; Er mag die Stelle eines Gesetz-Gebers, oder eines Academischen Lehrers, oder aber eines Richters,

oder

oder eines Advocaten, bekleiden. Dis ist das wahre Naturell eines scharffsinnigen und gewissenhaftten JCi; vornemlich eines flugen Practici. Indem aber auch ein Rechts-Gelehrter viele Erfahrung von nöthen hat, §. XVIII. Und diese ein gutes, attentes, Gedächtniß präsupponiret; Als ist evident, daß ein ieder, der sich, zur Jurisprudenz, appliciren will, besorget seyn müsse, alle drey Facultates seines Verstandes, ziemlicher Massen, zu excoliren. Daher gegen, ein Mathematicus und anderer Gelehrter, der nur, oder mehrentheils, mit demonstrativischen Wahrheiten, zu thun hat, zur Noth, ein lebhaftes Ingenium entrathen kan. Ein Chicaneur, Juristischer Verrüger und Windmacher, ist zwar ebenfalls, mit obgedachten Naturell des Verstandes, begabet; Nur, daß jedoch ein boshafftiger und niederträchtiger Wille sich, mit selbigem, verbindet, und ihn, solchergestalt, von gewissenhaftten Rechts-Gelehrten, unterscheidet. Es muß aber auch, bey diesen lehtern, das Judicium, allezeit, über das Ingenium prävaliren, und das Ingenium vor der Memorie. Denn, wie schädlich es sey, wenn ein starckes Ingenium, mit einem schwachen Judicio, verknüpfet ist, läßt sich, daraus, gar deutlich erkennen, wenn man nur wahrnimmt, daß, von einem solchen Naturell, lauter kahle und ungereimte Meinungen herkommen. Begleitet dieses nun, von Seiten des Willens, ein ziemlicher Hochmuth, so wird das rechte Naturell

III. Stück.

§

rell

rell eines Aufschneiders und Prahlers daraus. Der seel. Hr. Geh. R. Gundling schreibt, hiervon, also: *Unde denuo apparet, quare viris Politicis atque Historicis vere pragmaticis, quid? quod Criticis eruditis atque Medicis practicis acumen Judicii adscribatur: quod ii pensitent, cum primis, qui artem conjectandi superbe fastidiunt.* Vid. *Logic. P. II. C. 3. §. XXXIX. Sect. III.*

§. XX.

In übrigen halte ich es, vor sehr nützlich, wenn, an probablen Wahrheiten, viele, von unterschiedlichen Naturell, zugleich, arbeiten. Denn es wird ein Mensch, alles angewendeten Fleisses ohngeachtet, die Cultur aller dreye, zu Probabilitäten, erfordernten Facultatuum intellectus setzen, bis auf den, einer ieden, gehörigen Grad, bringen. Wüthrin fehlet es diesem, bald an der Memorie, und zugleich an attenter Aufmerksamkeit, oder genugsamer Erfahrung; Einem andern fehlet es bald, an sinnreichen Einfällen; Und wiederum einem andern etwa, an judicieuser Beurtheilung solcher Einfälle. *Conf. Cont. Gundl. II. St. Obs. II. §. III.* Wenn nun ihrer viele, über einer Wahrscheinlichkeit, zugleich, meditiren, so kan Titius Caji Fehler, und Cajus etwa Titii Mängel, oder auch Sempronius, was, vielleicht, beyden ermangelt, desto süßlicher ersetzen. Eben dieses hat mich die Raison vermuthen lassen, warum, öffters, hohe Judicia, jönderlich aber die hochlöbliche Landes-Regierung zu Dresden, von denen Unter-Gerichten,

richten, bey anbefohleener Berichts-Erstattung, deren ohnmaßgebliches Gutachten, zugleich, mit erfordert? Auch falle ich, dahero, auf die Gedancken, man würde gar klüglich handeln, wenn man, in zweiffelhafften Proceß-Sachen, bey unterschiedlichen Dicasteriis, sich informiren liesse, conf. S. XVII. oder auch, wenn die Richter angehalten würden, die Acta, sonderlich, da es, zum Definitiv, kommt, an verschiedene Rechts-Collegia, zu verschicken. Die, bereits, darüber, gesprochene Urthel aber dürfften niemahls wieder mit verschicket, sondern, mit Borwissen derer Partheyen, indessen, uneröffnet, beybehalten, werden; Allerseits Interessenten auch gehalten seyn, bey denen meisten übereinstimmenden Urtheln zu acquiesciren. Gleichgestalt könnte man 3. bis 4. Advocaten, von diversen Naturell, in einer, zumahl wichtigen, Sache, zugleich, arbeiten lassen dergestalt, daß, allezeit, derjenige, so ingenieux, über dessen Arbeit meditare, welcher gute Experiencz hat, und darbey, in Anmerckung aller Umstände, recht attent und accurat ist; Und daß endlich der dritte die Einfälle des ingenieusen hinwiederum scharffsinnig beurtheile. Damit aber, unter diesen dreyen, keine Emulation, Beneidung und Eigennutz sich ereigne, würde freylich nöthig seyn, sich, dieser wegen, mit noch besondern Remediis, zu prospiciren. Wäre iedoch die Sache, nicht von so grosser Wichtigkeit, oder man trüge sonst Bedencken, drey Advocaten, eines

S 2

einzigen.

einzigem Processus wegen, beständig zu salariren, so rathe ich dir, statt dessen, daß du doch nur unterschiedliche Advocaten, gleich anfänglich, consulirest. Ihrer zwey bis dreyen, so die Gabe der Attention und guter Erfahrung haben, erzehle nemlich den Statum Causæ, und laß, hernachmahls, einen jeden, von diesen, eine Speciem facti aufsetzen; Ohne daß es Cajus wisse, du seyst schon, bey Sempronio, oder bey Titio, gewesen. Was solchemnach der eine übergangen, diesen Umstand wird dich wohl der andere, oder der dritte, befragen. Und, solchergestalt, wirst du eine recht umständliche Speciem Facti heraus bringen. Diese, sämtlich, zeige wiederum 2. bis 3. andern Advocaten, die ingenieux sind, und consulire abermahls einen jeden, insonderheit und insgeheim, was wohl, bey der Sache, zu thun sey? Deren Gutachten nun übergieb wiederum 2. oder 3. judicieusen Männern, zur Beurtheilung, und, sodann, folge denen meisten Stimmen dieser letztern. Es kostet dich zwar etliche Thaler Geld, du fährest aber, um so viel sicherer, in der Sache, und es kan dir, zehem mahlt mehr, Nutzen schaffen, als sich dieser Aufwand beläuffet. Wenigstens laß dir insonderheit rathen, daß du deinen Advocaten, so bald, abdankest, der sich, bey der Sache, unachtsam und negligent bezeigt. Es kan deiner gerechten Sache nichts schaden, ob auch schon mehr, als 10. Advocaten dir, darinnen, nach und nach, bedienet seyn solten. Wenn nur allezeit der, dem vorigen, folgende, nebst andern nöthigen Quali-

Qualitäten, auch diese unumgängliche Eigenschaft besitzet, daß er die, etwa schon ergangene Acta, mit geziemender Attention, wiederum perlustrirer, auch alle Umstände genau anmercket, und sich bekannt machet; Aus deren Convenienz nemlich die Justiz der Sache muß entchieden werden. Gleichwie du aber dieses alles nicht wirst können bewerkstelligen, wenn du kein wahrer Kenner der menschlichen Gemüther bist; Also præsupponire ich, hierbey, allenthalben, du werdest, entweder selbst, mit dieser Kunst, begabet seyn, oder anderer, darinnen, verständiger Beyhülffe dich bedienen können. Am besten würden dir, hierinnen, die Richter beyrätzig seyn, vor welchen die Advocaten, so du, obgedachter Massen, consuliren wilt, zu advociren pflegen. Daferne nur besagte Richter, in dergleichen Dingen, selbst erfahren und, dabey, ohninteressiret sind. So ist auch, meines Erachtens, ein nicht zeringer Fehler daß bey denen Dicasteriis, gemeiniglich, nur auf eine einzige Relation derer Acten, ein Urtheil gesprochen wird, und, noch darzu die Acta selbst, von denen übrigen Herren Urthels-Verfassern, gar selten, angesehen werden. Damit nun die, solchergestalt, öftters leer und auch wohl, contra Acta, gesprochene Urthel mögten verhindert, und abgeschaffet, werden, könnte leicht die Verordnung geschehen, daß ein jedes Stück Acten, wenigstens ihrer zwey, und zwar ein ieder besonders, referiren müste. Was also der eine etwa übersehen hätte, würde doch wohl der andere annotiren.

Ich weiß selbst, daß ein gewisses Dicasterium, in Caji Sache, demselben widrig sprach. Als er dieses Urthel leuterte, reformirte es ein anderes Rechts-Collegium dasiger Lande gänzlich. Wie nun Gegentheil, hierdurch, bewogen wurde, diese Reformatoria ebenfals Leuterungs-Weise, à viribus rei judicatae, zu suspendiren, und, an-
 bey, veranlassere, daß die Acta wiederum, an das erstere Dicasterium, verschickt wurden, so confirmirte sich, so dann, dieses der Reformatoria, und widersprach also selbst sein vorhergesprochenes Urthel. Man konte hierbey, ganz genau, observiren, daß dieses letztere mahl, ein anderer, als bey dem ersten Urthel, die Acta referiret hatte. Wer sich, in Foro, ein wenig umgesehen, wird dergleichen Fälle mehr, ja vielmahls, bemercken können. Wannhero denen Parthenen, so lange, billig, zugelassen wird, vermittelst des Beneficii Leuterationis & Appellationis, das, solchergestalt, versehene zu urgiren, bis etwa, einmahl, obgedachten Defect derer Rechts-Collegiorum abgeholfen wird.

s. XXI.

Es mögen demnach auch die vielerleyen und sich widersprechenden Meinungen derer Rechts-Lehrer, vor noch so schädlich, ausgeschrien werden; Ich bin dennoch persuadiret, sie haben ihren besondern Nutzen. Ein Gesetz-Geber kan ja wohl die wahrscheinlichste, daraus, erlesen, und ihr die Gültigkeit eines öffentlichen Gesetzes, sonder grosse, aufferdem unumgängliche, Weitläufftigkeit und Beschwehrung, mit desto gewisser verhofften Effect, beylegen. Wie denn, noch
 über

über die, eine gar nützliche Verfassung seyn würde, wenn ein Landes-Herr seine geheime Räthe, in 3. Classen, abtheilte, und, zu deren einen, diejenigen rechnete, so, hauptsächlich mit einer attenten Memorie, nebst guter Erfahrung, begabet wären. Jeder, von diesen, müste nemlich sich, nur um die gemeinsten Gemüths-Neigungen, Sitten, Gebräuche und andere Begebenheiten, Qualitäten und Beschaffenheit derer Unterthanen, genau bekümmern; Ingleichen, welches die gangbahreste Nahrung im Lande, item, den Grund aller Handwerker, Künstler und Kauffleute, ja auch, worinnen derer Tage-Löhner, Bauer und aller anderen Nahrung eigentlich bestehe, möglichst erforschen, und solches, nebst der Landes-Art, Veränderung der Zeit, Zuwachs, oder Abnahme derer Unterthanen, und deren Nahrung, auch übriger nöthiger Umstände, accurat annotiren. Zur anderen Classe wären diejenigen auszulesen, die man, von sonderlich aufgeweckten Ingenio und sinnreichen Erfindungen, befunden. Diesen müste man die Relationes der ersten Classe, von Zeiten zu Zeiten, übergeben, um deren Gutachten, darüber, zu erstatten. Es könnten, solchergestalt, vielfältige Hypothesen und die artigsten Meinungen, über die befundenen Umstände des Staats des Landes und derer Unterthanen, am süglichsten, an den Tag, gebracht werden, welche, sodann, endlich, die wahrhafftig judiciousen Räthe der dritten Classe, ieder besonders, scharfsinnig beurtheilen müsten. Gleichwie

nun derer meisten übereinstimmendes Urtheil, hierüber, denen ändern, vorzuziehen wäre; Also ist fast nicht zu glauben, mit was vor sonderbahren Nachdruck, die Landes-Gesetze, auf solche Art, könnten lanciret werden. Jhro Königl. Majestät in Pohlen 2c. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 2c. haben, allbereits, einen fast gleichen Modum, bey Abfassung der, de Anno 1723. promulgirten Erleuter- und Verbesserung der Sächsl. Process - Ordnung, beliebt. Das derselben, zur Publication, vorgesezte Mandat, mag deshalben, mit mehrern, ausführlich nachgelesen werden. Und, auf eben solche Weise, könnte man, meines Erachtens, gar wohl auch, mit so guten Nutzen, in Staats- und Krieges-Sachen, verfahren.

§. XXII.

Ich war zwar Willens, nunmehr auch den grossen Nutzen einer vernünftigen Lehre, von wahrscheinlichen Wahrheiten, in allen besondern Theilen und Arten der Rechts-Gelahrtheit, so wohl nach denen unterschiedlichen Gradibus der Probabilität, als auch nach deren vielfältigen Speciebus, noch insonderheit, zu zeigen. Denn, was ich aniesz, bis hieher, deswegen, angeführet habe, ist, grösstentheils, nur General und allgemein. Weil aber, vor dismahl, der gegenwärtige, enge, Raum dieses Stückes nicht verstaten will, dis mein Vorhaben auszuführen, muß ich solches, auf nechstfolgendes Stücke, vollends versparen, als, bis dahin, sich der geneigete Leser gedulden wolle.

II.

II.

Ob, in ieder Definitione Causali, den Endzweck des Definiti anzuführen, nöthig sey, oder nicht?

Inhalt.

§. I. Was eine Definitio Realis sey, der Wort-Beschreibung nach? Von Definitionibus Metaphysicis und Disciplinabilibus. Was das Wesen aller Dinge constituire? Ob die Causa Finales das Wesen einer jedē Sache mit ausmachen helfen? Meinung des Democriti, Aristotelis, Platonis, Galeni, De Verulamio, Lockii, Gumbtings, Rüdigers und D. Müllers hierüber.

§. II. Der Autor hält die Causam Finalem vorinentbeßlich, in Real-Beschreibungen nur Moralischer und auch solcher Physicalischen Sachen, die, von einer Causa Efficiente Ideali, herrühren. Was er, unter einem Fine, allhier, verstehe? Beschreibung einer Causa Finalis. Man muß, unter denen Zwecken der Natur und unter willkührlichen End-

Ursachen derer Menschen einen genauen Unterschied machen. Die Endzwecke derer Menschen können und sollen auch, in keine Definition einer Physicalischen Sache, gebracht werden.

§. III. Solche natürliche Dinge, so, von Causis Mechanicis, herrühren, mögen keinen Finem Naturalem, in ihrer Natur selbst, haben. Daher kan man auch keinen, in deren Beschreibung, als eine Grund-Ursache, anführen.

§. IV. Solche Res Physicae, so eine Causam Idealem zur Causa Efficiente haben, sind, von dieser ihrer Grund-Ursache, mit einem augenscheinlich natürlichen Zwecke begabet, ohne Absicht auf den verschiedenen Nutzen derer selben, den die Menschen, überdis, noch willkührlich, von deraeichen Dingen, haben können. Nur gedachte

dachte natürliche Zwecke sind ein Stück des Physicalischen Wesens Rerum Physicarum, und daher, bey deren Definitionibus, unentbehrlich. Je dennoch schliessen diese die übrigen Theile, oder Stücke, des Wesens obgedachter Physicalischer Sachen, nicht aus.

§. V. Raisons, warum, in Practischen Definitionibus Moralischer Sachen, allezeit der Finis des Definiti muß berühret

werden. In Practischen Beschreibungen leitet man die Mittel, aus ihrem Endzwecke, her.

§. VI. Wird hierwis der angewendet, daß ein Finis, quoad Esse suum Reale, keine Causa des Medii, sondern vielmehr ein Effect des Mittels sey, mithin auch derselbe, nicht allezeit, in Moralischen Beschreibungen, könne angeführt werden; Welches jedoch der Autor füglich refutiret.

§. I.

Briego will ich eine notable Anmerkung, von Definitionibus Realibus, communiciren. Eine solche Real-Definitio ist nemlich, der Wort-Beschreibung nach, nichts anders, als eine Erzählung derer Haupt-wesentlichen Eigenschafften eines Dinges. Diese Eigenschafften alle, ohne Unterscheid, sind Idea Abstracta; Denn sie werden, von dem Definito, als einem Concreto, und von dessen Accidental-Eigenschafften, im Gemütthe, abstrahiret. Nun sind solche Abstracta Essentialia entweder *Metaphysica*, so bloß die Existenz derer wesentlichen Eigenschafften concerniren; Oder *Disciplinalia*, welche das eigentliche Wesen selbst, oder die Grund-Ursachen solcher existirender Eigenschafften, betreffen. Und eben daher entstehen auch zweyer-

zweyerley *Definitiones Reales*. Nämlich 1) *Metaphysicæ*. Diese werden sonst noch genennet: *Logica*; Weil Aristoteles die, darinnen, vorkommende *Abstracta Metaphysica*, mehrertheils, in seiner *Logic*, abgehandelt hat. Dann ferner entspringen, daher, 2) auch *Definitiones Disciplinales* seu *Causales*, so die *Abstracta Disciplinaryalia*, oder *Grund-Ursachen* derer *Abstractorum Metaphysicorum*, welche erstere man, in denen *Disciplinen*, abzuhandeln pfleget, in sich enthalten. Hiernächst bestehet das wahre Wesen aller Dinge, in deren *Causis & Modis*, oder, in der Art und Weise, wie nemlich besagte *Causæ* deren *Effect* produciren. Dis beydes machet also die *Abstracta Essentialia Disciplinaryalia* aus. Die *Causæ* selber aber sind, theils *Efficientes*, in sensu *strictiori*, oder *Physicalische*; Theils *Finales*, oder *Moralische*. Die *Efficientes*, und zwar *Ideales*, sind wiederum, entweder *Principales*, oder *Minus-Principales*. Daß diese beyde letztern sonderlich in *Definitionibus Physicalis*, oder *Theoreticis*, unentbehrlich, ist wohl, bey keinem Gelehrten, in Zweifel. Wenigstens leidet mein ickiges Vorhaben nicht, hierbey, stehen zu bleiben. Ob aber auch die *Finales Cause*, durchgängig, bey ieden *Objectis*, das Wesen desselben, nebst denen *Causis Efficientibus*, mit constituiren helfen, und also zu einer *Definitione Causali*, *necessair* sind? Ist, so wohl unter denen alten, als neuern, Gelehrten, streitig. *Aristoteles* attestiret, daß, gleich wie *Democritus* der erste gewesen, welcher sich derer *Beschreibungen* in
Phy-

Physicalischen Sachen, und *Socrates* sich, zuerst, derer Definitionum, in Moralischen Dingen, als eines Principii Demonstrationum, zu bedienen angefangen; also habe auch jener, *Democritus*, zuerst, bey Beschreibung Physicalischer Sachen, deren Endzwecke, nur in gewisser Masse, gebrauchen wollen. *Arist. de Part. Animal. Lib. I. C. I. in fine & Metaph. L. I. C. VI.* Und dannenhero gedencket *Fr. Baco de Verulamio L. III. C. IV. de Augm. scient.* an dem *Platone, Aristotele* und *Galenno*, als einen Haupt-Mangel, eben dieses zu urgiren, daß sie die End-Ursachen, in die *Physic*, eingeführet. *Democritum* hergegen lobet er, vornemlich um deswillen, daß er weit besser, als die gemeldten drey, eingesehen, was für Ursachen natürlicher Dinge man, in der Natur-Lehre, erforschen müsse? Denn besagter *de Verulamio* thut der Sache ein wenig zu viel, da er die Endzwecke, oder *Causas Finales*, ganz und gar, ohne allen Unterschied, aus der *Physic* hinaus weisen will. Dieser hält also vor höchst absurd, wenn man, bey Beschreibungen Physicalischer Sachen, deren Endzwecke zugleich mit, als wesentliche Stücke derer selbst, berühren wolle. Dieser Meynung ist, meines Wissens, auch *Locke* und der seel. Herr *G. N. Gundling* zuge than gewesen. Der Herr *Rath, D. Andreas Rüdiger* aber, zu Leipzig, machet, hier, ausdrücklich einen Unterschied, unter Physicalischen, und Moralischen, Dingen. Derer erstern wegen, scheint er, meinem Erachten nach, die *Causas Finales* ebenfalls, nicht vor nöthig, zu hal-

halten; Wohl aber, Respectu Moralischer Sachen. Herr D. August Friedrich Müller, zu Leipzig, kommt der Sache am nächsten, wenn derselbe wiederum distinguiret: Ob man sein Objectum nur Metaphysice, Physicalisch, oder nur Moralisch, oder, ob man es auf beyderley Art, Physice und Moraliter, betrachten wolle? Ersteren und andern Falles hält er die Beyfügung der *Causa Finalis* auch vor unnöthig und überflüssig; Im dritten und letztern Fall aber allerdings, als unentbehrlich. Siehe seine Einleitung in die *Philos. Wissensch. Logic. C. X. S. XXIII.* in der Anmerkung. Weil aber, dem allen ohngeachtet, die Sache mir noch unzulänglich und etwas confus geschienen, als hat mich dieses bewogen, derselben weiter nachzudencken. Und nachdem ich endlich, darinnen, gewiß worden, will ich nunmehr meine Gedanden, in folgenden, treulich entdecken.

§. II.

Ich halte nemlich darvor, daß, auch bey bloß *Physicalischen* Sachen und dergleichen Betrachtung derer selben, der Endzweck solcher Dinge, in deren Beschreibungen, unumgänglich von nöthen sey; Daserne nemlich es solche *Res Physica* sind, die, von einer *Causa Efficiente Ideali* herühren. Dagegen, wenn ich eine Sache *Moraliter* betrachten will, oder sie ist, vor sich selbst, eine *Res Moralis*, so muß ich, ohne allen Unterschied, in der *Definition* derselben, ihren wahren Endzweck benennen und anführen.

ren. Unter einem Fine aber verstehe ich, hier, durchgängig, den *Finem Principalem*, welcher als leis soviel Güte in sich hat, daß, um dessentwillen, die *Causa Efficiens*, den Effectum zu produciren, und die Mittel zu ergreifen, bewogen wird. Es ist daher dieser nicht etwa mit denen *Miaus Principalibus*, oder auch, mit dem Fine ultimo eines Dinges, zu vermengen. Die *Raisons* meiner iezt gemeldten Meynung sind diese: Überhaupt nenne ich eine *Causam Finale* eine Grund-Ursache, welche, als dasjenige Gut, so eine willkührlich wirkende *Causa Efficiens*, durch ihr Würcken, hervorzubringen, oder zu erlangen, begehret, diese letztere, zu solchen Würcken, determiniret. Hiernächst ist zu wissen, daß man einen genauen Unterschied machen müsse, unter natürlichen Zwecken und unter denen *Finibus* derer Menschen. Jene sind, in der Natur derer *Physicalischen* Dinge selbst, zu finden. Wir beobachten, nehmlich, in einigen solchen Sachen, augenscheinlich, daß sie, von ihren *Causis Efficientibus*, zu einem gewissen Endzweck, sind bestimmt, und hervorgebracht, worden. Also hat, z. E. die wirkende Ursache eines Ohres, dasselbige ohnfehlbahr, zum Hören, abgerichtet und gebildet. Die *Menschlichen* Zwecke aber sind, nur in dem Verstande und Willen derer Menschen, zu finden. Immassen wir uns beyderley, bloß *Mechanischer* und *Idealischer* *Rerum Physicarum*, als Mittel, zu Erlangung dieses, oder jenes, uns, durch den Verstand und

und Willen, vorgesezten, Endzweckes, pro lubitu, bedienen können, es mag solche Physicalische Sache, in ihrer Natur selber, einen natürlichen Endzweck haben, oder nicht. Wie nun, solcher Gestalt, eine iede, natürliche, Sache, zu verschiedenen, ja wohl hundert-und mehrerley, Endzwecken derer Menschen, dienen kan; Also wäre es allerdings abgeschmact, weß man, bey Physicalische Sachē, oder bey bloß Physicalischer Betrachtung eines dergleichen Dinges, solche Endzwecke derer Menschen, die diese, Respectu einer solchen Sache, willkührlich haben können, in deren Beschreibungen, allesamte berühren solte, oder wolte. Es würde dieses nicht eine Definition, sondern mehr eine völlige Meditation, werden. Eine Beschreibung hergegen soll, ihrer Natur nach, mehr nicht, als das Principium vorhabender Meditation, seyn. Wirtin muß sie zwar deutlich, aber doch auch kurz, abgefasset werden; Und folglich darff sie keine andere, als Veritates Primas, oder diejenigen Grund-Wahrheiten in sich enthalten, woraus die übrigen alle sollen, und können, gefolgert werden. Zu dem muß eine Definition, als ein Principium, auch adaequat seyn. Wäre es nun nöthig, die menschlichen Endzwecke eines Physicalischen Definiti, in selbige, zu bringen, so dürffte man keinen derselben übergehen. Dahero aber würde eine solche Definition, bey weiten nicht, adaequat genug werden, wenn man alle menschliche Endzwecke ihres Physicalischen Definiti, als Grund-Ursachen derer selben, hinzufügen solte. Denn ein eingiges

ges Definitum kan öftters viel solche Endzwecke haben. Und man erwege nur, ob ein Mensch, wenn er auch eine Sache, zu zehenderley Absichten, zu gebrauchen weiß, hierdurch, alle menschliche Endzwecke solcher Sache ergründet habe? Titius wird, vielleicht, noch einmahl soviel Fines derselben anzuzeigen wissen, die dir, bis dato, ganz unbekannt sind. Cajus wird den Nutzen offterwehnter Sache wohl noch weiter vergrößern können, welchen du und Titius etwa gar, vor unmöglich, gehalten. Ich geschweige, wie mancherley Nutzen unterschiedlicher Dinge, vor etlichen hundert Jahren, vielleicht, dem ganzen menschlichen Geschlechte verborgen gewesen, die, nunmehr, durch sonderbahren Fleiß kluger Leute, jedermann bekant sind, und zu hellen Tage liegen. Es ist auch nicht zu zweiffeln, daß wir, oder auch unsere Nachkommen, noch vielerley Endzwecke, oder Nutzen, einiger natürlicher Dinge erfinden, und entdecken, werden, davon, bis iezo, niemand etwas weiß. Und also bleibt es denn eine ungezweiffelte Wahrheit, daß man, überhaupt, in einer Beschreibung Physicalischer Dinge, wenn man sie nur Physice betrachten will, die besondern menschlichen Endzwecke derer selben nicht berühren dürffe. Um so vielmehr aber wird sich der Grund dieser Wahrheit äußern, wenn man auch, noch überdis, bedencket, daß dergleichen Fines keinesweges das Physicalische Wesen einer Sache mit constituiren helfen; Welches man doch nur, in dergleichen Theoretischen Beschreibungen, anzuzeigen intentioniret ist.

ist. Gedachte Fines sind nehmlich keine solche Grund-Ursachen, welche die willkürlich wirkende Causas Efficientes Physicalischer Dinge, eben zu diesen ihren gegenwärtigen, und keinem andern, Würcken, determiniret hat. Gleichwohl hab ich, vorhero, die Causas Finales dermassen beschrieben. Ihre wahre Natur und Eigenschaften, bringen es auch so mit sich. Einfolglich aber können sie nichts zur Erkenntniß des Wissens eines solchen Causati, contribuiren; Sie gehören deswegen auch nicht in die Beschreibung desselbigen. Und wenn dannenhero Democritus, de Verulamio und die übrige ihres gleichens eben solche Meynung hegen, so haben sie, ganz recht, geurtheilet.

S. III.

Was hergegen die Endzwecke der Natur betrifft, müssen wir, auch Respectu bloß Physicalischer Betrachtung einer natürlichen Sache, wiederum einen Urtheil machen, ob das Definitum, oder das Object, so man beschreiben will, von einer Causa Mechanica, oder aber von einer Causa Ideali, oder auch etwa von Causis Coordinatis herrühre, davon eine, bloß Mechanisch, die andere secundum ideas, wirket? Im erstern Fall, nehmlich diejenigen Effectus anlangende, so, von blossen Causis Mechanicis, produciret werden, dürfen wir ebenfalls, durchgängig, von keiner Causa Finali, in deren Beschreibung, etwas berühren. Denn die Fines Naturales, so man, nicht in dem Willen der Menschen, sondern, in der Natur der Sache selbst, antrifft, finden wir,

III. Stück,

3

ben

bey keinen dieser Objectorum. Endzwecke präsupponiren allezeit eine Causam Idealem, die eben, secundum Fines, willkührlich agiret; welches keine bloß Mechanische Causa vermögend ist. Und daher werden wir auch, in keinem Minerali, oder Metallo, und dergleichen einen natürlichen Endzweck verspüren. Was allenfalls noch ein Finis solcher Dinge zu seyn scheint, ist, in der That, nur ein Effect derer selben. Dieser aber ist, mit ihrem Endzwecke, nicht zu confundiren. Wir dürffen mithin, bey Beschreibung solcher Sachen, weder einen natürlichen Endzweck derer selben berühren; Weil solchemnach keiner, in ihrer Natur, vorhanden ist; Noch auch ihr Moralischer Finis, den die Menschen, Respectu solcher Sachen, willkührlich haben können, contribuiret etwas, zu ihrer Definition; Aus Ursachen, die ich, dieser wegen, in nechst vorhergehenden S. bereits angeführet habe.

§. IV.

Weil aber vernünfftige Physici, in der Natur, nicht nur körperliche, sondern auch geistige, oder lebende, Substantien beobachten, deren jede modo diverso, würcket, und ganz distincte Effectus produciret; Und ein Geist, oder lebende Substantz, allezeit secundum, oder auch in, Ideas, folglich, um eines Zweckes willen, operiret; Auch überdis Idealische Effecte denjenigen Finem, wornach, ihre Causa Idealis, besagten Effect würcket, in ihrer Natur selbst, haben und anzeigen: So sind demnach alle dergleichen Zwecke allerdings ein Stück des Wesens solcher Sachen. Sie zeigen mit

mithin einen vortreflichen Grund, was vor wirkende Kräfte, in denen *Causis Physicis* solcher Art der Effect, wohl seyn möge. Inmassen wir, aus dem, was wir wirklich, im Effectu, finden, ganz richtig, auf die eigentlichen Kräfte seiner *Causæ*, ob solche Idealisch, oder bloß Mechanisch, oder aber beydes zugleich, sind? schliessen können. In Erwegung dessen, wird mir wohl kein vernünftiger *Logicus* verargen, wenn ich, bey allen und jeden *Definitionibus Theoreticis*, oder *Physicis*, solcher natürlicher Dinge, die Verührung ihres natürlichen Endzweckes vor necessaire halte; Ohngeachtet der Endzweck nur dahin gehet, sie bloß *Physice* zu betrachten. Ich habe, in §. III. die *Causas Finales*, in *Genere*, dergestalt beschrieben, daß sie allezeit die willkührlich wirkende *Causas Efficientes*, zu dieser ihren wirklichen Würcken, determiniren, dermassen, daß besagte *Efficientes* eben so, und nicht anders, operiren. So offte nun dieses, wie bey jetzt gemeldten *Objectis*, geschiehet, so offt sind auch die *Causæ Finales*, als Grund-Ursachen derer Effecte, mit anzusehen. Eine *Definition* aber soll eben die wahrhaffte Grund-Ursachen des *Definiti* in sich enthalten. Und dannhero müssen, sonder allen Zweifel, die End-Ursachen solcher, von *Causis Idealibus*, herrührender Effecte, so man in der Natur dieser, selber, wirklich antrifft, in ihrer *Causal-Definition*, mit angeführet werden. Jedoch machen diese nicht etwa allein, das Wesen gedachter natürlicher Dinge aus. Du darffst dich, deswegen,

an der blossen Betrachtung derer selben, nicht begnügen lassen, oder vermeinen, du habest mit Entdeckung solcher End-Ursachen, das wahre Wesen nur erwehnter Dinge veroffenbahret. Sie sind nur ein Theil des Wesens dieser; Und daher müssen auch, noch überdis, deren Causa Efficientes, in ihren Causal-Beschreibungen be- rühret werden. Im übrigen lässet sich alles die- ses nichts weniger auf diejenigen Objecta applici- ren, die, von einer Causa Mechanica und auch zu- gleich einer Ideali, als Coordinatis Causis her- rühren.

§. V.

Endlich Moralishe Dinge betreffende, oder da- ferne man eine Sache Moraliſter, als ein Medium mit seinem Fine, in gleichen Physice und Morali- ter zugleich, betrachten will, ist wohl am wenig- sten Zweifel, daß man, in deren Beschreibungen, die Causam Finale[m] nothwendig hinzusehen müsse. Denn, in einer solchen Definition, welche sonst, zum Unterschied derer Physicalischen, oder Theoretischen, *Practica* genennet wird, leiret man die wesentlichen Abstracta Metaphysica des Defi- niti, als Mittel, von ihrer End-Ursache, oder Causa Finali, her. Kurz, man hat hier, mit nichts anders, als mit Mitteln und deren End- zwecken, zu thun. Denn ein Finis und Medium sich allezeit, als eine Causa und Effectus, gegen einander verhalten. Und da also das Wesen derer Mittel und menschlichen Handlungen, in ihren Endzwecken, beruhet, so ist handgreiflich, daß, in Definitionibus Practicis, durchgehends,
und

den Endzweck des Defia. anzuführen, 2c. §. VI. 291

und ohne allen Unterschied, der Finis, nehmlich Principalis, *conf. §. III.* vor allen andern, befindlich seyn müsse.

§. VI.

Zwar ein ieder Finis verhält sich eigentlich, gegen sein Mittel, nur quoad Esse suum intentionale, als wie eine *Causa*, gegen ihren Effectum; Quoad Esse suum Reale hergegen wird er ein würcklicher Effectus des, zu solchem Ende, applicirten Medii; Und daher das Medium seine *Causa*; Wovon ein mehrers zu schreiben, ich, künfftig, Gelegenheit suchen werde. In Erwegung dessen möchte mancher wohl hierbey einwenden, daß, da solchemnach der Finis nicht allezeit die Natur einer *Causa*, sondern vielmehr auch eines Effectus, hat derselbige, hoc Respectu, nicht allezeit, in Practischen Causal-Definitionibus, unumgänglich von nöthen wäre. Allein bedencke dargegen auch nur, daß der Finis jedesmahl nur intentionaliter existire, oder daß solches wenigstens darvor gehalten werde, wenn man eine Moralische Sache beschreibe. Denn in soferne derselbe aliter existiret, bekommt das Definitum eine ganz andere Gestalt. Es ist nehmlich eigentlich kein Finis und Medium mehr, sondern ein Effectus und *Causa*. Mit hin muß man auch weit anders, mit demselben, in dessen Beschreibung, verfahren. *Conf. §. IV.* zu dem wird auch der Finis, welcher, quoad Esse suum Reale, zum Effectu worden, daferne er nicht der Ultimus ist, wiederum einen Zweck über sich haben. Und in Ansehung dessen, ist der,

zum Effect, gewordene Finis nunmehr, als ein Mittel jenes höhern Zweckes, zu consideriren. Da nun dieser, durch besagtes Mittel, erst soll langet werden, so wird sich solches, hoc Respectu, dennoch auch Practice, oder Moraliter, beschreiben lassen, ob e. g. ^{gleich} Respectu seines ihm subordinirten Mittels, bereits, als ein Effectus, anzusehen ist.

III.

Wie viel Haupt-Momenta, in einer jeden gelehrten Meditation, müssen abgetheilt werden?

§. I. Wie viel bergreiffen die Haupt-Momenta oder Principia, einer Meditation Herr K. und D. Nüdiger, nebst Herr D. Aug. Friedr. Müllern, statuirt?

§. II. Ein anders ist die Metaphysicalische, ein anders Disciplinalische Betrachtung des Objecti. Wenn man eine Sache Disciplinaliter abhandelt, kan man sie wiederum, auf verschiedene Art, betrachten.

§. III. Von der Sensatione, Interna und Externa, eines jeden Objecti.

§. IV. Vom Unterschied solcher Objectorum, die Demonstrativische, und solcher, die Propositionale, Wahrheiten, auszuweisen.

§. V. Vom Unterschied einigen Objectorum, so eine Ideam Arteriam, und derer, so eine Neccessariam, seu Naturalem, in denen Gemüthern derer Menschen verursachen.

§. VI. Man hat Ursache zu melden, ob die angekommene Bedeutung eines Wortes Usuel, oder nur Arbitrair, sey?

§. VII.

§. VII. Von der Di-
vision eines Objecti.

§. VIII. Es sind zu-
sammen 9. Haupt-Pun-
cte, oder Principia, die

man, bey einer Medita-
tion, in gewisser natür-
licher Ordnung, nach ein-
ander, abhandeln muß.

§. I.

Es wird Niemand in Zweifel ziehen, daß ein
Gelehrter gewisse Haupt-Puncte beobachten
müsse, wenn er ein Objectum seiner vorhabenden
Meditation richtig abhandeln will; Ich meine,
wenn er selbiges seinem Leser deutlich und di-
stinct, mithin es, solcher gestalt, nützlich zu ma-
chen, gedenket. Der Philosoph, Herr Rath und
D. Andreas Rüdiger, zu Leipzig, in dessen *Sen-
su Veri & Falsi, Lib. I. C. IX. Lit. 2. §. IV.* und,
mit ihm, Herr D. Aug. Friedr. Müller in seiner
Einleitung, in die philosophischen Wissenschaften,
und zwar in der Logik C. X. §. XVII. p. 256,
erwehnen, beyde, drey solche Haupt-Momenta,
Letzterer schreibt, deswegen, loc. cit. in der An-
merkung, also: Wenn man demnach ein
Object abhandelt, von dessen Existenz, viel-
leicht, nicht iedermann überzeuget seyn
möchte, so müssen die Principia einer solchen
Abhandlung dergestalt, und in folgender
Ordnung, abgefasset werden, daß 1) die
Nominal-Definition des Objecti, 2) die Erwei-
sung der Existenz desselben, 3) die Real-De-
finition richtig ausgemacht werde. Conf. §.
VII dieses Stückes von Art. der Grundl.
Cont.

§. II.

Nun bin ich zwar, mit diesen berühmten Männern, Hierinnen, so weit einig, wie du, aus dem II. St. dieser *Gundl. Cont. Art. II. vom 1. bis 7. §.* deutlich genug erkennen wirst. Allein ich habe auch, schon an eben dem Orte, an einem Exempel, geschrieben, daß diese drey Principia, noch lange nicht, hinlänglich genug seyn können. Denn zu allerhöchster ist allerdings auch der grosse Unterschied zu annotiren, ob ich eine Sache nur *Metaphysic*, oder aber *Disciplinaliter*, betrachten will? D. i. ob ich sie, bloß ihrer Existenz, oder etwa vielmehr ihrem Wesen, nach, zu tractiren, mir vorgesezet habe? Und letztern Falls muß man billig wiederum beobachten, ob vorhabendes Objectum nur *Physic*, oder aber *Moraliter*, oder ob es, auf beyderley Art, zugleich, nemlich *Physic* und *Moraliter*, abgehandelt werden solle? Aufser dem wird man, entweder, in vorhabender Betrachtung, allzuweit ausschweifffen, oder aber, in Defectum pecciren, und das Objectum nicht hinlänglich genug tractiren. Denn, daferne die Rede einzig nur von der Existenz des Objecti, oder von demjenigen, was, in demselben, existiret, brauche ich, quoad Definitionem Realem, mehr nicht, als die *Logicam*, oder *Metaphysicam*, zu berühren. Das übrige machet nur unnütze Weitläufigkeit, wenn nemlich, deswegen, keine Quæstion moviret wird. Im andern Fall hergegen, und da die *Tractatio Disciplinalis* seyn soll, ist die *Definitio Logica* nicht genug, sondern sie muß, mit der *Causali*, verknüpfet werden. Da denn diese wiederum, bald nur *Physica* ist, wenn nemlich die *Meditatio* keine andere, als *Physica*, seyn soll; Bald nur *Practica*, wenn die Betrachtung bloß *Moralisch*; bald aber die *Physica*, mit der *Practica* Definitione, muß conjungiret seyn, wenn ich mein Objectum Medicationis *Physicalisch* und *Moralisch* zugleich abhandeln will, oder vielmehr muß. *Conf. Herrn D. August Friedr. Müllers Einleit. in die Phil. Wissensch. in der Logic. C. X. §. 23, p. 265.* Welde ich nun nicht vorhero ausdrücklich, wie weit und wohin eigentlich die

die Haupt-Absicht meiner vorhabenden Meditation gehen soll, so kan deswegen, viel unnothiger Streit, über solche Principia, von Unverständigen, oder Passio- narten, erregt werden. Denn einer wird etwa, bey der Logica, die Causal-Definition urgiren; Ein an- derer wird zeigen, daß die einzige Practische, noch ein anderer aber, daß die bloß Physicalische, Definition nicht zulänglich sey, u. s. f. zumahl wenn, vielleicht, ei- ner der Mühe nicht gewohnt ist, eine weite Einsicht, in gelehrte Wahrheiten, zu haben; Welches wahrhafftig was rares. Ein kluger Gelehrter hergegen benimmt vielmehr streitsüchtigen Leuten alle Gelegenheit, Zank und Weiterung zu erregen. Und ob auch gleich Su- perflua sonst nicht schaden können, so evitiret man selbige doch billig lieber, bey gelehrten Dingen. Al- lermassen kurz, und nur gut, ja jedermannen wohl gefället.

§. III.

Hiernechst ist *Sensio* das Principium Cognoscendi Commune und Primum aller Wahrheiten, nach fast einhelliger Uebereinstimmung derer heutigen Gelehrten. Diese *Sensio* aber ist entweder *Externa* oder *Interna*. Wie viel, an dem Unterschied dieser beyden, gelegen sey, liegt am Tage, oder man kan, hiervon, Herrn D. Rüdigers *Sensum Veri & Falsi*, ingleichen Herrn D. Müllers *Log. C. V.* in seiner Einleitung in die *Philo- soph. Wissensch.* nach lesen. Es ist demnach, zweiffels ohne, nöthig, daß man, zu allerwärts mit, dieses Principium richtig ausmache und benehme. Zumas- sen, ausserdem, weder ich selbst, der ich medirte, noch mein Leser, oder Zuhörer, den geringsten richtigen Concept von der Sache machen kan. Eben dannen- hero hatte auch Herr D. Rüdiger ehemahls seine *In- stitutiones Eruditionis*, oder *Philosophiam Syn- theticam*, dermassen abgehandelt, daß er, bey ieder Materie, zuvörderst, besonders angezeigt, zu was vor einer *Sensio* dieselbe zu rechnen sey.

§. IV.

Nach diesem ist eben so nöthig, daß man, zuvörderst,
 genau

genau wisse und anmercke, ob das Objectum der vorhabenden Meditation *Demonstrativam*, oder nur *Probabilem, Methodum* admittire? Man wird sich sonst, so wohl selbst, als auch andere, dergestalt confundiren, daß man, von Probabilen Methodo, die Requisita eines Demonstrativischen, und Vice versa, wird erzwingen wollen. Unerwogen man ganz anders, circa Methodum & Veritates Demonstrativas, auch wiederum ganz anders, mit Probabilen Methodo und Wahrheiten, procediren muß. Unsere Leser aber sind öfters nicht gewohnt, dergleichen höchst nöthige Anmerkung und Unterschied zu machen, sondern sie statuiren entweder lauter Probabilitäten und Possibilitäten, oder sie vermeinen vielmehr gemeinlich, man müsse, von jeden Objectis, ganz ungezweifelte Wahrheiten an den Tag bringen; Zumahl, wenn sie sich etwa, zur Decke derer Dogmaticorum, bekennen. Auch wir selbst werden gröblich irren und uns hindern, wenn wir, im Meditiren, nicht, vorher, überzeugt sind, ob vorhabendes Objectum, zur Wahrscheinlichkeit, oder Demonstration, müsse gerechnet werden? Gelehrte Mißgeburten bringen wir hervor, außer dieser Obacht. Es müsse denn ein besonderer Glücks-Fall mit im Spiel seyn, wenn unsere Arbeit, ja etwa einmahl, die rechte Gestalt einer gelehrten Meditation, ohne diese benöthigte Anmerkung, bekommen sollte. Und da hätte dennoch nur eine blinde Henne ein Körnlein gefunden.

§. V.

Ferner vermag auch niemand eine richtige Nominal-Definition zu verfertigen, wenn er nicht, zu vorher, weiß, was sich der menschliche Verstand, von dem Objecto seiner Abhandlung, vor eine Idee formiren könne, und müsse? Ob eine *Arbitrariam*, oder eine *Necessariam*, seu *Realem*? Inmassen die Wort-Beschreibung Beyder, deren wesentlichen distincten, Endzwecken nach, weit von einander unterschieden ist. Denn jene, erfordert eine *Primariam*; Diese aber eine so genannte *Secundariam* Definitionem *Nominalem*. Confund-

Gundling, Cont. II. St. Art. II. §. IX. Wohlermeldter Herr Rath Rüdiger, selbst, hat, nach Herrn D. Müllers Zeugniß; *Loc. Cit.* am ersten, diesen genauen Unterschied, in seinem ob-allegirten *Sensu Veri & Falsi*, L. I. C. VIII. recht accurat eingesehen und statuiret. Auch folget besagter Herr D. Müller demselben, an gedachtem Orte, hierinnen allenthalben löblich nach.

§. VI.

Hierüber ist auch noch vieles, daran, gelegen, daß man wisse, ob die gebrauchte Bedeutung des Wortes unsers Objecti Meditationis *usuel*, oder nur *Arbitrari*, sey? Anerwogen, im erstern Fall, diese Beschaffenheit der Sache eine Definitionem *Nominalem Usualem* erfodert; Auch die *Conclusiones*, so, daraus, können gefolgert werden, sind *Exoterica*, und müssen mithin, von allen, angenommen werden. Hergegen, letztern Falls, lassen sich, aus einer Definitione *Propria*, oder *Arbitraria, Nominali*, keine andere, als *Consectaria Acroamatica*, herleiten, welche man andern nicht aufdringen kan, die der, also besonders, gehaltenen Bedeutung des Wortes bezustimmen sich weigern. Und demnach wird dergleichen Anmerkung der Grund zur Definitione *Nominali*, und ein gutes Mittel, die, unter Gelehrten, so sehr übliche *Logomachien* und *Wert-Zänckereyen*, gleich Anfangs, zu evitiren. Denn man bringet, solcher Gestalt, dem Leser, im voraus, einen deutlichen Concept bey, was er, von der ertheilten Wort-Beschreibung, urtheilen solle, und ob er die, aus derselben, richtig geschlossenen *Consectaria* anzunehmen verbunden sey, oder nicht?

§. VII.

Endlich gleich wie eine *Definitio Realis* die *Primaria* *Attributa Essentialia* des Objecti Meditationis in sich faffet, siehe *Art. II. §. I.* dieses Stückes und folglich das *Principium Proximum* aller solcher Eigenschaften ist; Also enthält die *Division* nur die *Accidentalibus* *Attributa* des Objecti, und ist mithin ebenfalls ein *Principium Proximum*, *Respectu* dieser Eigenschaften. Es leugnet solches kein vernünftiger Logi-

Logicus. Wann denn nun die *Attributa Accidentalia* eines Objecti öfters so nützliche, ja so nöthige, Wahrheiten sind, als diejenigen, so die wesentlichen Eigenschaften einer Sache constituiren; So wird mir auch wohl schwehrlieh Jemand in Abrede seyn, daß die *Divisio* des Objecti, bey ieder *Meditatio*, so wohl, als dessen Beschreibung, vor ein unentbehrliches *Principium*, oder Haupt-Momentum, müsse gehalten werden. Beyde, offt belobte, Herr Nath Kädiger und Herr D. Müller, sind, mit mir, hierinnen, einig ob gleich die, §. I. allegirten *Loca* nichts davon melden. Man lese nur diejenigen Stellen, wo, sonderlich der Herr Nath Kädiger, de *Meditatione* überhaupt und, in *Specie*, von der *Synthetica*, gehandelt hat, so wird man bald gewahr werden, daß er ebenfalle die *Divisio*, über die, §. I. beniehmten drey Stücke, als nothwendig, erfordert.

§. VIII.

In Erwägung dessen allen bin ich dahero völlig persuadiret, es sey theils einem Ieden Gelehrten unumgänglich nöthig, theils aber verfabre er der Klugheit gemäß, wenn er, bey aller u. ieder gelehrten *Meditation*, gewisse Haupt-Momenta, und zwar, bey einer *Meditatione Synthetica*, in folgender Ordnung, nicht nur selbst genau in Obacht habe, sondern solche auch seinen Lesern, oder Zuhörern, dermassen proponire. Nämlich 1) muß er allezeit annotiren, ob er sein Objectum nur *Metaphysice*, d. i. seiner Existenz nach, oder ob er es *Disciplinaliter*, zu tractiren gesinnet sey, und, ditzfalls, gehöret es sich wiederum zu melden, ob er es *Physice*, oder *Moraliter*, oder *Physice* und *Moraliter* zugleich, betrachten wolle? 2) Muß er anmercken, wie man das Objectum *Meditationis sentire*, ob mit denen äußerlichen, oder mit denen innerlichen, Sinnen? 3) Ist zu bedencken und zu erinnern, ob gedachtes Objectum von solcher Art sey, daß man seine *Meditation* darüber, durchgehends, oder doch wenigstens hauptsächlich, mit *Demonstrations*-schem, oder aber nur mit wahrscheinlichen, Wahrheiten

ten, ausfüllen müsse? Und 4) Ob es eine Ideam Arbitrariam, oder eine Realem, in dem Verstande der Menschen, zuwege bringe? 5) Folget Definitio Nominalis. 6) Muß man, in specie, anzeigen, ob der gebrauchte Significatus vocis Usuel, oder eine Arbitraire und eigentliche Wort-Bedeutung, sey. 7) Ist nöthig, die Existenz des Objecti, oder desjenigen, was, vorgegebener Massen, in demselben, existiren soll, zu erweisen, daferne dergleichen Existence etwa in Zweifel gezogen wird. 8) Macht die Definitio Realis, mit deren Beweise, * wenn anders das Objectum eine Ideam

* Ich meine den Beweis so wohl der Formæ, als Materie Definitionis. Nämlich die Forma aller und ieder Beschreibungen muß billig erwießen werden. D. i. man muß deduciren, ob das angegebene Genus und Differentia Specifica das wahrhaffte Genus und Differentia sey, und nicht etwa bloße Accidentalialia. Denn Niemand hat die Präsumtion vor sich, daß er, im Definiren, nicht irren könne. Quoad Materiam hergegen machet man einen Unterschied, unter solchen Objectis, die mittelbah, und unter solchen, die unmittelbah, in die Sinne, fallen. Ratio dieser ist die Materie, wenigstens derer Definitionum Metaphysi-

carum, unerweislich. Ratione derer erstern aber dürfen wenigstens die Causal-Definitiones, quoad Materiam, nie, oder gar selten, ohne Beweis, vorausgesetzt werden. D. i. Man muß, mehrern Theils, erweisen, daß die Propositionen, in welche dergleichen Definition kan zergliedert werden, an sich selber wahr, oder, daß die Abstracta, aus welchen die gedachte Definitiones bestehen, die wahrhafften Abstracta des Definitivum sind. Unerwogen diese solche Objecta Definitivum seyn, welche, vermittelst des Nachdenkens, aus andern unmittelbah sinnlichen, allererst geschlossen werden. Da nun diese der Verstand anderer

Ideam Necessariam effectuirt, * eben, als wie endlich 9) die Division, ein Haupt-Stück der Meditationen aus. Es ist dieses die natürlichste Ordnung, und folget eines, aus und nach dem andern, vernünftiger Weise. Dahero kan solche nicht geändert werden. Wie man aber übrigens, aus denen Definitionibus so wohl, als aus her Division, benötigte Confectaria schliessen soll, davon zu reden, ist, jetzt, mein Vorhaben nicht.

rergestalt nicht begreifen kan, als einzig durch die Schlüsse, vermittelst welchen sie, nemlich aus denen unmittelbahren Ideen, erfolgen; So muß dahero auch die Wahrheit derer selber, durch eben diese Schlüsse, dargethan, und also müssen auch, die Propositiones, aus denen die Beschreibungen solcher Objectorum erwachsen, ohnfehlbar erwiesen werden. Conf. 5n.

D Mätkers Einl. in die Philof. Wissenschaften. Logic. C. 10. §. 40.

* Denn wenn das Objectum nur eine Idea Arbitraria ist, so kan man darvon keine Definitionem Realem geben, sondern die Nominalis Prima dienet, statt deren, zum Grunde der ganzen Meditation. Vide II. Stück dieser Cont. Gundl. Art. II. §. 9.

Avertissement.

Da weil man, bey Durchlesung derer vorigen Stücke, befunden, daß unterschiedene notable Fehler mit eingeschlichen; Als wird hiermit in voraus erinnert, daß selbige, bey künftigem Vten Stücke sollen angezeigt und emendiret werden.



A 4100

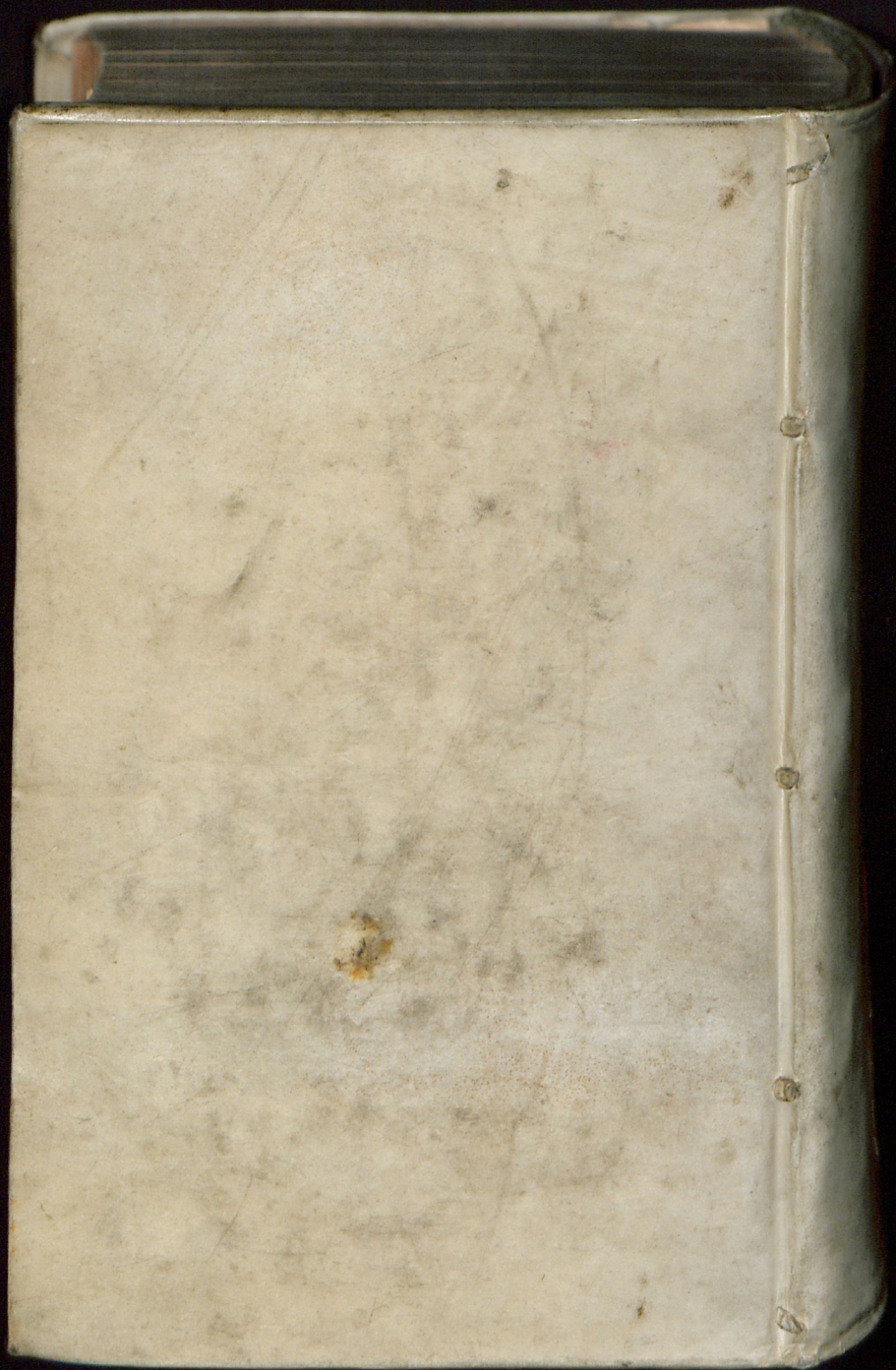
WDR

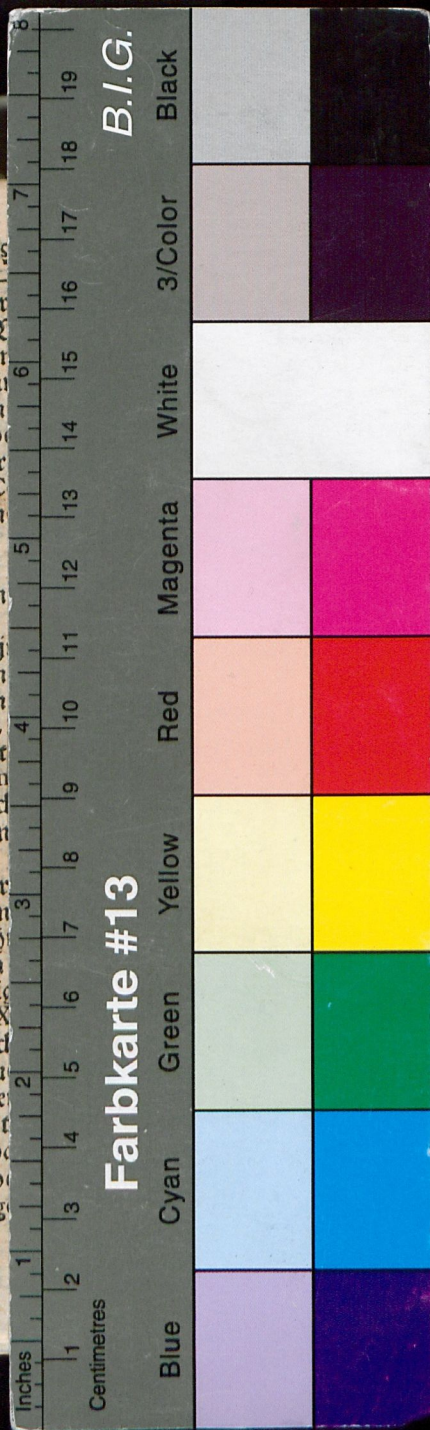
ULB Halle

3

002 042 282







GUNDLINGIANA MATERIA

CONTINUATA;

Oder allerhand,

Zur

Jurisprudenz, Philosophie,
Historie, Critic, Litteratur,

und übriger

Belehrsamkeit.

gehörige Sachen.



Drittes Stück.

1734.